

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Mit Empfangsbekanntnis

WIND-projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG
Seestraße 71a
18211 Börgerende

bearbeitet von:

Telefon: 0385 588-67516

E-Mail: stalum@stalum.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 571-1.6.2VG-234
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 18.10.2022

I m m i s s i o n s s c h u t z r e c h t l i c h e r B e s c h e i d

Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf Antrag vom 28.05.2020 wird der WIND-projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG die Genehmigung erteilt, wie folgt eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage weist folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamt-höhe über Grund [m]	Gesamt-höhe über NN [m]	Schalleistungspegel Le, max * [dB(A)]
1182-01	Enercon E-160 EP5 E3	5,56	99,00	160,00	179,00	224,40	tags: 108,5 [Mode 0 s] nachts: 99,7 [Mode NR VIII s]

* der Le,max enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA wird an folgendem Standort genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1182-01	R: 33285635	H: 5989304	Krempin	1	28/2

Tabelle 2: Standort der WEA

Zu der genehmigten Anlage gehören als Nebeneinrichtungen der Kranstellplatz sowie die neu herzustellende Zuwegung von der WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalum.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

2. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2026 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist.
4. Die WIND-projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG hat ein Ersatzgeld in Höhe von **78.251,00 EUR** zu zahlen. Die Zahlung ist vor Baubeginn (vor Baufeldfreimachung) zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock zu überweisen.

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
cod. Zahlungsgrund: 697622001 035 1

5. Die WIND-projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG hat die Kosten des Verfahrens der Genehmigung zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird in Höhe von :UR festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben. Die Gebühr ist bis zum **30.11.2022** auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock zu überweisen.

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
cod. Zahlungsgrund: 697622001 036 9

Nebenbestimmungen

Bedingungen

- 6.1 Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn vor Errichtung der WEA, spätestens mit der Baubeginnanzeige, dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse für die WEA in Höhe von 408.894,81 € (inklusive MwSt.) als Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA (einschließlich Zuwegung und Kranstellfläche) übergeben worden ist.
- 6.2 Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock (Hauptsitz Güstrow) die statische Berechnung bzw. Typengenehmigung sowie das standortbezogene Baugrundgutachten für die Windenergieanlage und die Fundamente vorzulegen.
- 6.3 Werden die als Grundlage für die Typengenehmigung aufgeführten statischen Voraussetzungen nicht erfüllt und es werden Nachberechnungen erforderlich, die nicht Bestandteil der Typenprüfung sind, so sind diese statischen Berechnungen vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock vorzulegen.
- 6.4 Mit der Bauausführung des Vorhabens darf erst nach Baufreigabe, seitens des von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfingenieurs, begonnen werden.

Allgemeine und baurechtliche Auflagen

- 6.5 Im Falle eines Betreiberwechsels hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem jeweiligen Erwerber zu vereinbaren, dass dieser dem Landkreis Rostock als untere Bauaufsichtsbehörde eine Rückbaubürgschaft im Sinne von Bedingung 6.1 zu übergeben

- hat. Der jeweils letzte Genehmigungsinhaber bzw. dessen Bürge haften so lange aus der hinterlegten Bürgschaft bis der jeweilige Erwerber dieser Verpflichtung nachgekommen ist.
- 6.6 Die WEA ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts Abweichendes ergibt.
- 6.7 Der Baubeginn ist unter Angabe des Fachbauleiters dem StALU MM sowie dem Landkreis Rostock (untere Bauaufsichtsbehörde, untere Wasserbehörde) jeweils vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 6.8 Die Mitteilung über die beabsichtigte Inbetriebnahme der WEA hat mindestens vier Wochen vorher an die o.g. Behörden zu erfolgen.
- 6.9 Innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme der WEA ist dem StALU MM das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.
- 6.10 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock der Nachweis der Eintragung der Grunddienstbarkeit (Wegerecht) für den Teil der Zufahrt zu erbringen, der sich nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen befindet.

Es ist erforderlich, dass die dauerhafte Erschließung durch eine Baulast (Wegebaulast) auf dem Wegegrundstück gesichert ist. Diese Baulast ist vom Eigentümer des betreffenden Grundstückes gegenüber der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock zu erklären (zuständige Bearbeiterin ist Frau _____, Tel.: 03843 / 755 63250).

- 6.11 Die WEA ist mit einer dem Stand der Technik entsprechenden, bedarfsgerechten Nacht Kennzeichnung nach den Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu versehen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 6.12 Die Schallprognose vom 03.11.2021 ist zur Übersichtlichkeit in den vom LUNG genannten Punkten zu gewerblicher Vorbelastung und WEA-Vorbelastung zu überarbeiten (siehe Stellungnahme vom 08.06.2022) und vor Inbetriebnahme der geplanten WEA erneut einzureichen.
- 6.13 Die von der WEA-ID 1182-01 verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
- 6.14 Der von der WEA-ID 1182-01 ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 108,5 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- 6.15 Die WEA-ID 1182-01 ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert in Mode „NR VIII s“ mit einem maximal zulässigem Emissionswert von $L_{e,max} = 99,7 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- 6.16 Die WEA-ID 1182-01 ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter Nr. 6.15 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu relevanten Immissionsbeiträgen an Immissionsorten mit

unzulässigen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes im Beurteilungszeitraum „nachts“ führen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlage bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

- 6.17 Die Betriebsweisen der WEA-ID 1182-01 sind steuerungstechnisch zu erfassen. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern (Aufzeichnung der für diese Betriebsarten relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung).
- 6.18 Spätestens 12 Monate nach Errichtung der WEA-ID 1182-01 ist durch Vermessung je ein Datenblatt je Betriebsweise gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welche belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihren Schallemissionen und in ihren Regelungen mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer unzulässigen Überschreitung von Immissionsrichtwerten an Immissionsorten in der Nachbarschaft führen. Der Nachweis kann auch anhand einer baugleicher Serienanlage erfolgen.
- 6.19 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung gemäß 6.18 vorzulegen.
- 6.20 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).
- Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlage an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein. Das Abschaltkonzept ist ab Inbetriebnahme umzusetzen.
- 6.21 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 6.20 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- 6.22 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlage sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- 6.23 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

- 6.24 Die im Prüfbericht zum Brandschutznachweis (siehe Anlage 3) formulierten Prüfaufgaben sind – soweit nicht anders bestimmt - bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- 6.25 Die Konformitätserklärung gemäß ProdSG ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS Rostock) vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen und zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der WEA aufzubewahren.
- 6.26 Die WEA ist, sowohl mit Anschrift und Telefonnummer des Betreibers als auch der technischen Betriebsführung, dauerhaft und eindeutig zu kennzeichnen.
- 6.27 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen und dürfen nur (gegebenenfalls erneut) in Betrieb genommen werden, wenn sie nach prüfpflichtigen Änderungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft und für sicher befunden worden sind. Die Bescheinigung über die Inbetriebnahmeprüfung der Aufstiegshilfen/Befahranlagen ist dem LAGuS Rostock nach Erhalt zu übersenden.
- 6.28 Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren. Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Information - DGUV-203-007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zu legen.
- 6.29 Vor Inbetriebnahme sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthalten:
- sichere Ausführung des Probetriebes,
 - der An- und Abfahrtvorgänge,
 - der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall und
 - Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.
- Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.
- 6.30 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 6.31 Der Anlagenbetreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder durch einen fachkundigen Wartungsdienst zu veranlassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle sind vorzuhalten.
- 6.32 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

- 6.33 Die Zugangstreppen in die WEA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel ASR A1.8 genügen.
- 6.34 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WEA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen.
- 6.35 Zur Warnung vor der Gefahr des Eisabwurfes, ist ein entsprechendes Hinweisschild an der Einfahrt zur WEA, sowie 300 m vor dem Anlagenstandort zu installieren.

Artenschutzrechtliche Auflagen

- 6.36 Die Bautätigkeiten sind im Zeitraum zwischen 01.08. und 28.02. des Folgejahres vorzunehmen. Eine alternative Bauzeitenregelung ist nur bei der Neuerrichtung der WEA möglich, wenn benötigte Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann sowohl für den WEA-Rück- als auch den WEA Neubau erfolgen, wenn mittels einer ornithologischen Begutachtung keine Ansiedlungen von Bodenbrütern innerhalb der Baufelder festgestellt werden oder wenn die Bauarbeiten vor der Brutzeit, d.h. vor dem 01.03. beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit, also bis mind. 31.07. fortgesetzt werden. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten oder mit Flatterbändern auszustatten, um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.
- 6.37 Die Beseitigung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. zulässig. Ein Beginn außerhalb dieser Zeit bedarf gesonderter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des BNatSchG eingehalten werden. Dieser durch eine ökologische Baubegleitung zu erstellende Nachweis, ist der uNB vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.
- 6.38 Die WEA ist bei allen Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd oder Ausbringung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im 300 m Umkreis am Tag der Durchführung der Maßnahme sowie an den drei Folgetagen zum Schutz von Greifvögeln abzuschalten. Die Abschaltung ist im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

- 6.39 Der Mastfußbereich der WEA ist nicht zu begrünen, sondern als weitestgehend vegetationsfreie Kies- oder Schotterfläche zu gestalten.
- 6.40 Die WEA ist täglich vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn gleichzeitig die Temperatur $\geq 12^{\circ}\text{C}$ und Niederschläge $\leq 2 \text{ mm/h}$ betragen, sowie wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $<$ cut-in Windgeschwindigkeit ist (cut-in-Windgeschwindigkeiten gemäß Abb. 2 und Tab. 1 im Anhang des Gutachtens von ... vom 28.03.2022). Diese differenzierte Abschaltung gilt zunächst für die ersten beiden Betriebsjahre, mindestens solange bis der Abschlussbericht des Höhenmonitorings gemäß Auflage 6.42 der UNB vorgelegt wurde.
- Als Nachweis über die erfolgten Abschaltungen sind dem StALU MM und der UNB die Laufzeitprotokolle (10-min-Intervalle, SCADA-Standard-Format) in elektronischer Form einschließlich der Aufzeichnungen zu den Windgeschwindigkeiten, Gondelaußentemperaturen, der Niederschlagsmengen sowie der Rotationsgeschwindigkeit und ggf. Leistung bis jeweils zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- 6.41 Das standortspezifische Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist nach der Errichtung der WEA durch akustisches Höhenmonitoring im Gondelbereich der WEA zu erfassen und zu bewerten. Dabei ist das aktuellste ProBatTool (aktuell ab Version 7) anzuwenden. Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages) und ist danach alle 8 Jahre zu wiederholen. Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissenstandes durchgeführt werden.
- 6.42 Die Methoden und Ergebnisse der Höherfassung gemäß 6.41 sind der UNB bis zum 01.02. des Folgejahres der Erfassung vorzulegen.
- 6.43 Nach Prüfung der Ergebnisse aus Nr. 6.41 und 6.42 können gegebenenfalls Abschaltzeiten entsprechend den lokalen Erfordernissen für die WEA nachträglich angepasst werden.

Naturschutzrechtliche Auflagen

- 6.44 Der Nachweis für die erfolgte Zahlung gem. Nr. 4 ist mit der Baubeginnanzeige dem StALU MM sowie der UNB vorzulegen.
- 6.45 Der multifunktionale Kompensationsbedarf (10.826m² KFÄ) kann wie vorgeschlagen als Pflanzung von Feldhecken südseitig des Grabenabschnittes nördlich des Ausbaus Bolland (Flurstücke 16/4 und 18/2) im Anschluss an den Waldrand ausgeglichen werden. Der rein rechnerische Überschuss von 2.192m² KFÄ dient als Puffer bezüglich abweichender Wegbreiten o. ä. Die im LBP Anlage 9 auf S. 5 festgelegten Vorgaben zu Pflanzschema und Artenspektrum sind einzuhalten. Ebenfalls sind nachfolgende Hinweise zu beachten:
- Die Pflanzflächen sind mit bodenverbessernden Maßnahmen (z.B. Einarbeitung Kompost) vorzubereiten und mit einem umlaufenden Wildschutzzaun (Höhe mind. 1,75 m) vor Wildverbiss zu schützen.
 - Im Rahmen der 20-jährigen Gewährleistungspflege sind etwaige Pflanzausfälle in gleicher Anzahl, Qualität und Art zu ersetzen.
 - Je nach Witterungsverlauf sind 4-6 Gießgänge pro Jahr mit minimal 20 l Wasser pro Pflanze und Gießgang einzukalkulieren.

- 6.46 Die fachgerechte Umsetzung der unter 6.45 beschriebenen Kompensationsmaßnahme ist der UNB sowie dem StALU MM spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA in Form eines Berichtes anzuzeigen. Es erfolgt eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Abnahme durch die UNB.
- 6.47 Die Maßnahmenflächen sind durch Eintragung von Dienstbarkeiten ins Grundbuch für den Naturschutz zu sichern. Der Eigentümer verpflichtet sich damit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock, auf den jeweiligen Grundstücken die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Bestandsanlagen durchgeführten Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was dem Schutzzweck dieser Flächen zuwiderläuft. Die entsprechenden Grundbuchauszüge sind der UNB vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.48 Der Rückbau von temporär angelegten Wegen ist der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Rostock, unmittelbar nach Rückbau anzuzeigen.

Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an der Windenergieanlage wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung:

- 6.49 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 6.50 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 6.51 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung:

- 6.52 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- 6.53 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

- 6.54 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 6.55 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 6.56 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz der BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation der der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Anordnung nachträglicher Auflagen zur Ausstattung und zum Betrieb einer BNK bleibt vorbehalten. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befuerung in Betracht kommt.
- 6.57 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) ist jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 6.58 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.59 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.60 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 6.61 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 6.62 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 6.63 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

- 6.64 Die Nennlichtstärke des Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 6.65 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung:

- 6.66 Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten umfasst die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10232a-1
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

und ist unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Mecklenburg-Vorpommern

Ref. 630 Luftverkehr und Infrastruktursicherheit

19048 Schwerin

(vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de)

Az.: VIII-623-00000-2016/129-001 (24-2/737-1a)

und der Bundeswehr, z.Zt. vertreten durch das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

Az: Infra I 3_I-537-21-BIA

sowie dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Referat 3 II e

Flughafenstr. 1

51147 Köln

mitzuteilen:

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

- 6.67 Die gesamte Anlage einschließlich des Fundamentes und der Zuwegung ist nach Stilllegung der WEA vollständig zurückzubauen.
- 6.68 Beim Befahren unbefestigter Böden im Rahmen der Baumaßnahmen sind Baggermatten zum Zwecke des Bodenschutzes zu verwenden.
- 6.69 Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dabei sind gegebenenfalls eingetretene Bodenschäden wie Verdichtungen durch geeignete, mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock abgestimmte Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

Begründung

I.

Mit Antrag vom 28.05.2020 (PE 03.06.2020) beantragte die WIND-projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,5 MW und einer Nabenhöhe von 119,90 m in der Gemarkung Krempin, Flur 1, Flurstück 28/2. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 09.06.2020 bestätigt.

Die Antragstellerin beantragte zudem die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, welche auf Grundlage der Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle erforderlich ist. Aufgrund der UVP-Pflicht ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c) der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Ein Scoping zur Ermittlung von Ergänzungen und Hinweisen zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt, da Erkenntnisse aus dem vorhergehenden Scoping der Verfahren „Carinerland West XV“ (Az: 571-1.6.2VG -223) und „Carinerland West XVI“ (Az: 571-1.6.2VG-224) herangezogen werden konnten.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen gemäß § 7 der 9. BImSchV hat ergeben, dass sie nicht den Anforderungen der §§ 3 und 4 der 9. BImSchV entsprachen. Die Genehmigungsbehörde forderte mit Schreiben vom 01.07.2020 die Antragstellerin zur Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen auf. Die Antragstellerin legte mit Datum vom 18.12.2020 die überarbeiteten Antragsunterlagen vor, welche sich auf eine Nabenhöhe von 119,90 m und einer Gesamthöhe von 199,90 m bzw. 245,3 m ü. NN bezogen.

Auf Wunsch der Antragstellerin wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vorab mit Schreiben vom 16.11.2020 beteiligt, um eine ausnahmsweise Gesamthöhe von 245,3 m ü. NN für eine WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E2 (Nabenhöhe 119,90 m) zu beantragen. Mit Stellungnahme vom 18.12.2020 teilte das BAIUDBw mit, dass der beantragten Bauhöhe von 245 m ü. NN aus militärischen flugbetrieblichen Gründen nicht zugestimmt wird und dass die zulässige Bauhöhe 239 m ü. NN beträgt.

Da daraufhin weiter an Lösungsmöglichkeiten mit der Bundeswehr gearbeitet wurde, wurde die Nabenhöhe zunächst beibehalten und die Verteilung der entsprechenden Unterlagen an die Träger der öffentlichen Belange anvisiert.

Die Genehmigungsbehörde forderte mit E-Mail vom 10.03.2021 die Antragstellerin nochmals zur Überarbeitung und Vervollständigung auf.

Nach Überarbeitung und Vervollständigung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin wurden mit Anschreiben vom 30.04.2021 die Antragsunterlagen an folgende Behörden verteilt.

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock (AfRL RR)
- StALU MM Abt. 3 integrierte ländliche Entwicklung
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Dez. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock
- LK Rostock: untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Sachgebiet Wasser und Boden, Amt für Kreisentwicklung
- Wasser- und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung“
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Abteilung 5 Immissionsschutz) (LUNG)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Inneres und Europa M-V, Koordinierende Stelle Digitalfunk
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung - Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Kompetenzzentrum Referat Infra I 3)
- Bergamt Stralsund

Darüber hinaus wurde die Gemeinde Carinerland (Amt Neubukow Salzhaff) gemäß § 36 BauGB um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung erging am 17.05.2021.

Das Bergamt Stralsund teilte am 17.05.2021 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock forderte mit Schreiben vom 20.05.2021 eine Berechnung zu den zu erwartenden Rückbaukosten nach. Eine entsprechende Berechnung wurde mit E-Mail vom 31.05.2021 und erneut am 15.06.2021 vorgelegt. Die abschließende Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde inklusive des Prüfberichtes Brandschutz erging am 17.06.2021.

Die untere Bodenschutzbehörde teilte am 20.05.2022 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Mit Stellungnahme vom 27.05.2021 stimmte das Ministerium für Inneres und Sport (Koordinierende Stelle Digitalfunk) dem Vorhaben zu.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales teilte die Zustimmung sowie Hinweise zu den Nebenbestimmungen mit Stellungnahme vom 07.06.2021 mit.

Der Wasser- und Bodenverband „Conventer Niederung“ stimmte mit E-Mail vom 07.06.2021 unter Berücksichtigung von Hinweisen dem geplanten Vorhaben zu.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) lehnte mit Stellungnahme vom 07.06.2021 erneut die beantragte Gesamthöhe von 199,90 m bzw. 245,3 m ü. NN ab und teilte mit, dass die zulässige Bauhöhe 239 m ü. NN beträgt.

Aufgrund weiterer Gespräche mit der Bundeswehr und der Inaussichtstellung einer Anhebung der Kursführungsmindesthöhe auf 265 m ü. NN, bat die Antragstellerin mit Datum vom 31.08.2021 um erneute Abfrage des BAIUDBw. Das BAIUDBw wurde daraufhin am 01.09.2021 um erneute Prüfung und Stellungnahme gebeten. Daraufhin erging am 24.09.2021 nochmals die ablehnende Stellungnahme, wobei die maximal zulässige Bauhöhe von 239 m ü. NN mitgeteilt wurde.

Das Forstamt Bad Doberan erteilte sein Einvernehmen zum geplanten Vorhaben unter Beachtung von Hinweisen mit Stellungnahme vom 14.06.2021.

Die Gemeinde Carinerland erteilte das gemeindliche Einvernehmen am 23.06.2021.

Die luftfahrtrechtliche Versagung aufgrund von militärischen Gründen erging mit Stellungnahme vom 23.07.2021.

Am 23.08.2021 erging die abschließende Stellungnahme des Amtes für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock, womit die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt wurde.

Aufgrund der luftfahrtrechtlichen Versagung, wurde durch die Antragstellerin die Änderung des Antragsgegenstandes vorbereitet und entsprechende naturschutzfachliche Dokumente angepasst. Da die untere Naturschutzbehörde zu diesem Zeitpunkt die Prüfung der alten Antragsunterlagen vornahm, wurden die aktualisierten naturschutzfachlichen Dokumente am 24.11.2021 kurzfristig bereitgestellt und bei der Prüfung berücksichtigt bevor eine erneute Beteiligungsrunde der Träger öffentlicher Belange stattfand. Mit den vorgelegten Unterlagen wurde zudem die Anwendung des Kompensationserlasses Windenergie MV vom 06.10.2021 zur Berechnung einer Ersatzzahlung für verbleibende Landschaftsbildbeeinträchtigungen beantragt. Auf Grundlage der aktualisierten Dokumente forderte die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock mit Stellungnahme vom 07.12.2021 Überarbeitungen an den naturschutzfachlichen Unterlagen nach. Am 16.02.2022 übersandte die Antragstellerin ein Erwidernsschreiben zu den Forderungen aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 07.12.2021. Mit E-Mail vom 22.03.2022 erging die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Nach Überarbeitung des Antragsgegenstandes (Nabenhöhenreduzierung und Typ-Update) und Vervollständigung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin wurden mit Anschreiben vom 21.12.2021 die Antragsunterlagen erneut an die o.g. Behörden und an die Gemeinde Carinerland (Amt Neubukow Salzhaff) übersandt und um Stellungnahme gebeten.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock teilte am 11.01.2022 mit, dass sich aus brandschutztechnischer Sicht keine Änderungen ergeben und der Prüfbericht zum Brandschutz seine Gültigkeit behält.

Das BAIUDBw und die Luftfahrtbehörde stimmten der beantragten WEA mit reduzierter Nabenhöhe am 19.01.2022 und am 25.01.2022 zu.

Das LUNG teilte mit Stellungnahme vom 08.06.2022 mit, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Schallschutzes gegeben ist und stimmte dem Vorhaben zu. Dabei bestätigte das LUNG, dass die WEA im Beurteilungszeitraum „tags“ in Vollast im Betriebsmodus „0 s“ mit einer Abgabeleistung von 5.560 kW und im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert in Mode „NR VIII s“ mit einer Abgabeleistung von 785 kW betrieben werden darf. Aufgrund von Abweichungen bei der gewerblichen Vorbelastung und WEA-Vorbelastung wurde zur Wahrung der Übersichtlichkeit die Überarbeitung der Schallprognose vor Inbetriebnahme gefordert.

Am 01.09.2022 erging die positive Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege. Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Die Entscheidung zur Durchführung einer UVP sowie die Informationen zur öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden im Internet sowie im Amtsblatt M-V vom 21.02.2022 veröffentlicht. Der Antrag und die Unterlagen wurden vom 28.02.2022 bis 28.03.2022 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie im Amt Neubukow Salzhaff einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Einwendungen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Damit war kein Erörterungstermin erforderlich. Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde öffentlich im Internet und im Amtlichen Anzeiger M-V vom 16.05.2022 bekannt gemacht.

Die Anhörung gemäß § 28 VwVfG M-V erfolgte mit E-Mail vom 27.09.2022. Die vorgebrachten Einwände wurden berücksichtigt.

II.

1. Die Entscheidung zu 1. beruht auf §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13, 18 und 28 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MM ergibt sich aus § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 LwUmwuLBehV M-V.

Die Antragstellerin beantragt nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG. Das Genehmigungsverfahren erfolgte entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 der 9. BImSchV. Ein Erörterungstermin fand gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin beigebrachten Unterlagen (einschließlich von Anpassungen des Vorhabens, Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Stellungnahmen und der Auswertung ergänzender Literatur wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens kann die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen als umweltverträglich bewertet werden.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Die „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.1 Anlage 1 zum UVPG sowie die auf dieser Grundlage vorgenommene „Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens“ gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.1 Anlage 1 zum UVPG sind als Anlage 2 (A) und Anlage 2 (B) Bestandteil dieser Genehmigung.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb des im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RP RR) festgelegten Vorranggebietes für WEA Carinerland Ost (15). Das beantragte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die formulierte Begrenzung des maximal zulässigen Emissionswertes dient der Erfüllung der

Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG, Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Benachteiligungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die von der Anlage verursachten Geräusche sicherzustellen. Die von den WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Die dabei herangezogenen Emissionswerte sind die Eingangswerte, die in die dieser Genehmigung zugrundeliegenden Schallprognose (siehe Nr. 4.7 der AU) eingegangen sind. Sie bilden die Grundlage für die in diesem Bescheid festgestellte Genehmigungsfähigkeit des Antrages. Die Festsetzung betrifft schallrelevante Aggregate der Anlage und ist erforderlich, um sicherzustellen, dass z.B. aufgrund von Altersverschleiß, Defekten oder anderen für die Emissionen der Anlage maßgeblichen Einflüssen eine relevante Erhöhung der Schallleistungspegel unzulässig ist und die dieser Genehmigung zugrundeliegende Immissionssituation nicht verändert wird. Sie ist auch verhältnismäßig, da die Werte den Antragsunterlagen entnommen wurden, die festgestellte aktuelle Schallemissionssituation wiedergeben und den Adressaten nicht zusätzlich belasten.

Die Genehmigung der beantragten WEA in den Betriebsmodi „Mode 0 s“ („tags“) und „NR VIII s“ („nachts“) ist aus Sicht des Schallschutzes nicht zu versagen.

Denkmalschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Prüfung nach § 10 BImSchG ergab, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG und dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen.

2. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungslage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Verordnungsgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV). Im Falle der isolierten Anfechtung von Nebenbestimmungen wäre die Genehmigung jedoch ausnutzbar, obwohl die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht sichergestellt ist. Dies ist nicht hinnehmbar. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt daher Ihr Aussetzungsinteresse. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl. VwGO § 80 Rn. 49, beck-online) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

3. Um zu gewährleisten, dass die Anlage bei der Errichtung dem Stand der Technik entspricht, wird die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG begrenzt. Wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Betrieb nicht aufgenommen wurde, muss gegebenenfalls im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Einwirkungen auf die Umwelt, noch dem Stand der Technik entsprechen.

4. Die Erforderlichkeit der Ersatzgeldzahlung ergibt sich aus § 12 Abs. 4 NatSchAG M-V i.V.m. § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021, wonach mit dem Eingriff verbundene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes grundsätzlich als

Ersatzzahlung zu kompensieren sind. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich unmittelbar aus Nr. 4 des Erlasses.

Für die geplante WEA ID 1182-01 des Typs Enercon E-160 EP5 E 3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 99 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 179 m ergibt sich laut dem Naturschutzfachlichen Zusatz vom 04.02.2022 (Nr. 13.1 der AU) ein Zahlungswert von 78.251 €. Mit abschließender Stellungnahme der uNB vom 07.03.2022 wird der vorgelegten Berechnung zur Kompensation des Landschaftsbildes zugestimmt und das Ersatzgeld mit 78.251,00 EUR entsprechend festgelegt. Der ermittelte Wert in Höhe von 78.251 EUR ist nachvollziehbar und hält sich an die Vorgaben des Erlasses und die mit dem Ministerium vereinbarte Berechnungsmethode.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V und § 1 Abs. 1 ImmSchKostVO M-V i.V.m. dem Gebührenverzeichnis zur ImmSchKostVO M-V (im Folgenden benannte Tarifstellen sind solche des Gebührenverzeichnisses zur ImmSchKostVO M-V).

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V ist zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Sie haben das Genehmigungsverfahren veranlasst und sind daher zur Zahlung verpflichtet.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 ImmSchKostVO M-V sind für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zur ImmSchKostVO M-V Gebühren zu erheben. Gemäß Tarifstelle 2.2 ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Grundlage der Anlagenparameter Nennleistung und Gesamthöhe über Grund.

Entsprechend Tarifstelle 2.4.2 wird ein Zuschlag für die Durchführung einer UVP bei Vorhaben nach Anlage 1 UVP-G mit 30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5.000 € erteilt. Die Höhe des Zuschlags wird mit 30% festgesetzt.

Nach Tarifstelle 2.4.7 werden für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis zu 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 € erhoben. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 VwKostG M-V richtet sich die Gebührenhöhe bei Rahmengebühren nach dem Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Verwaltungsaufwand war durchschnittlich. Aufgrund der ablehnenden Stellungnahme des BAIUDBw und der Luftfahrtbehörde zur beantragten Nabenhöhe von 119,0 m wurde eine Reduzierung der Nabenhöhe auf 99,0 m vorgenommen und die Antragsunterlagen geändert und erneut zur Prüfung vorgelegt. Der Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner wird als hoch bewertet. Die Genehmigungsfähigkeit wurde erst durch die Änderung des geplanten Vorhabens erreicht. Die festgesetzte Gebühr liegt mit 4.509,00 EUR (10 %) daher im mittleren Bereich des Gebührenrahmens.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr																					
2.2	Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 1 BImSchG für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m je Anlage je Kilowatt Nennleistung je Meter Gesamthöhe über Grund	6,50 € 50,00 €																					
2.4.2	Zuschlag für die Durchführung einer UVP bei Vorhaben nach Anlage 1 UVPG	30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5.000 €																					
2.4.7	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 €																					
<p>Grundgebühr nach Nr. 2.2 Enercon E-160 EP5 E3 (Gesamthöhe ü. Grund 179,00 m, Nennleistung 5,56 MW)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">je Kilowatt Nennleistung und</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">+</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>je Meter Gesamthöhe über Grund</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: right;">) €</td> </tr> <tr> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td><i>Zwischensumme für 1 WEA</i></td> <td></td> <td style="text-align: right;"><i>--- €</i></td> </tr> <tr> <td>Zuschlag gemäß Nr. 2.4.2 (30%)</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: right;">) €</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag gemäß Nr. 2.4.7 (10%)</td> <td style="text-align: center;">+</td> <td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>Gesamtsumme</td> <td></td> <td style="text-align: right;">----- €</td> </tr> </table>			je Kilowatt Nennleistung und	+	€	je Meter Gesamthöhe über Grund	+) €	 			<i>Zwischensumme für 1 WEA</i>		<i>--- €</i>	Zuschlag gemäß Nr. 2.4.2 (30%)	+) €	Zuschlag gemäß Nr. 2.4.7 (10%)	+	€	Gesamtsumme		----- €
je Kilowatt Nennleistung und	+	€																					
je Meter Gesamthöhe über Grund	+) €																					
<i>Zwischensumme für 1 WEA</i>		<i>--- €</i>																					
Zuschlag gemäß Nr. 2.4.2 (30%)	+) €																					
Zuschlag gemäß Nr. 2.4.7 (10%)	+	€																					
Gesamtsumme		----- €																					

Die Auslagenfreiheit ergibt sich aus § 10 Abs. 1 VwKostG M-V (ggf. i.V.m. § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V).

Begründung der Nebenbestimmungen

Bedingungen

Die Bedingung unter Punkt 6.1 ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als Zulässigkeitsvoraussetzung eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Rückbauverpflichtung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft zu untersetzen. Der Rückbau von WEA ist mit Bürgschaften i.H.v. 30.000 EUR/MW zzgl. 40 % Inflationszuschlag zzgl. Umsatzsteuer abzusichern. Das Bundesrecht erlaubt eine Pauschalierung der Kosten, wenn sie auf einer

geeigneten Grundlage beruht und sachlich nachvollziehbar ist. Nach der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2012 – 4 C 5/11 –, BVerwGE 144, 341-355, Rn. 34) kann zur Vereinfachung als Anhaltspunkt von Kosten für den vollständigen Rückbau einer Windenergieanlage zurzeit von ca. 30.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung ausgegangen werden.

Die Bedingungen unter Punkt 6.2 bis 6.4 sind notwendig, um sicherzustellen, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Angaben geprüft wurden. Gemäß § 66 Abs. 4 LBauO M-V bedarf es keiner bauaufsichtlichen Prüfung, wenn eine Typenprüfung von einem Prüfer für Standsicherheit vorliegt. Jedoch muss die örtliche Anpassung der Fundamente der WEA an den Baugrund vorgelegt und geprüft worden sein. Ziel der Bedingung ist es, zu gewährleisten, dass die bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher ist. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Allgemeine und baurechtliche Auflagen

Die Auflage unter Punkt 6.5 ist erforderlich, da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 BauGB zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung jederzeit, auch nach einem Betreiberwechsel, erfüllt werden müssen. Nach einem Betreiberwechsel erhält der vorherige Betreiber die entsprechende Bürgschaft zurück.

Die Auflagen 6.6 bis 6.9 sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle der Auflagen und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

Auflage 6.10 dient der gesicherten Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB i.V.m § 83 Abs. 1 LBauO MV.

Die Auflage 6.11 ergibt sich aus § 46 Abs. 2 LBauO M-V, wonach Windparks mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen sind, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.12 bis 6.19 sind erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich der von den WEA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von den WEA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die Auflagen sind erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Ziel der Anordnungen unter den Punkten 6.20 bis 6.22 ist die sichere Vermeidung erheblicher Belästigungen, die durch periodische Lichteinwirkungen (optische Immissionen) durch WEA entstehen können. Grundlage zur Beurteilung sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020. Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Inbetriebnahme anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle ermitteln lässt.

Auflagen zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit

Die Auflage unter Punkt 6.24 regelt besondere Anforderungen an die WEA als Sonderbau gemäß § 51 Nr. 7 und 8 LBauO M-V. Sie dient dem vorbeugenden Brandschutz und soll eine Brandbekämpfung an der WEA sicherstellen, so dass ein Übergreifen eines Brandes auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen unterbunden werden kann.

Mit der Vorlage der EG-Konformitätserklärung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ProdSG i.V.m. § 3 Absatz 2 9. ProdSV entsprechend der Auflage Nr. 6.25 wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

Die Auflage 6.26 ergibt sich aus § 5 BImSchG als Pflicht für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und dient der Kontaktaufnahme bei etwaigen Störungen oder Belästigungen.

Die Auflagen Nr. 6.27 bis 6.34 sollen sicherstellen, dass Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung nicht entgegenstehen. Sie ergeben sich (in der Reihenfolge der Nebenbestimmungen) aus:

- § 15 BetrSichV,
- §§ 4, 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 6 GefStoffV,
- § 9 BetrSichV,
- § 4 BetrSichV,
- §§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 und § 11 BetrSichV,
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV,
- §§ 3a und 8 ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 des Anhanges und ASR 1.8 "Verkehrswege",
- ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme".

Die Auflage 6.35 ergibt sich aus § 5 BImSchG als Pflicht für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen und dient der Warnung vor möglichen Gefahren des Eisabwurfes und Gewährleistung der Sicherheit.

Artenschutzrechtliche Auflagen

Die unter den Punkten 6.36 bis 6.43 aufgeführten Auflagen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG.

Die Auflagen 6.36 und 6.37 dienen dem Schutz von Boden- und Gehölzbrütern, der Verhinderung eines Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Vögeln und sind auch nach § 39 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG erforderlich. Die Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieser Regelung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Auflage 6.38 folgt der Anlage 1 der AAB-WEA-Vögel. Landwirtschaftliche Nutzungen, hier insbesondere Ernte und Bodenbearbeitung, locken Greifvögel im besonderen Maße an. Auch in den Folgetagen hat die Fläche noch eine besondere Attraktivität für die Vögel. Dies führt zu einer signifikant höheren Greifvogelaktivität auf frisch bearbeiteten Flächen. Im 2 km Umkreis um die

WEA wurden durch Horstsuche und sonstige Beobachtungen 3 planungsrelevante Großvogelarten erfasst.

Durch Auflage 6.39 wird die Entwicklung von insekten- und kleinsäugerreichen Reproduktionsräumen vermieden und damit das dortige Nahrungsangebot für Greif- und Großvögel reduziert.

Die Festsetzung der Abschaltzeiten der WEA für Fledermäuse erfolgt gemäß Auflage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** antragsgemäß. Das am Standort zu erwartende Kollisionsrisiko kann durch die in der Auflage festgelegten pauschalen oder differenzierten Abschaltzeiten gemindert werden, sodass es nicht signifikant erhöht ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse weder in der Wochenstubezeit noch in der Migrationszeit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko ausgesetzt sind.

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist unabhängig von der Landschaftsstruktur und ist nicht in Bodennähe gegeben. Zur Ermittlung der tatsächlichen Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich der geplanten Anlagen und damit des tatsächlichen Konfliktrisikos wird ein akustisches Höhenmonitoring als nach derzeitigem Stand der Wissenschaft einzige Methode zur belastbaren Ermittlung zur Fledermausaktivität in Gondelhöhe an WEA-Standorten angesehen (vgl. Nr. 3.1.1 AAB-WEA, LUNG 2016) und daher in der Auflage Nr. 6.41 gefordert. Die Untersuchungen müssen insgesamt zwei vollständige Fledermaus-Saisons abbilden. Das Höhenmonitoring erfolgt antragsgemäß. Die Wiederholung des Monitorings alle 8 Jahre ist erforderlich, um räumliche und zeitliche Verlagerungen der Fledermausaktivität am Standort aufgrund von Landnutzungsänderungen und klimatisch bedingten Verschiebungen des Zugzeitraumes im Lauf der Betriebszeit der WEA zu erfassen und zu bewerten. Hinsichtlich der Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG an migrierenden Arten ist diese Erhebung essentiell.

Auf Basis der Untersuchungen gemäß Nr. 6.41 und 6.42 können gemäß 6.43 gegebenenfalls geänderte Abschaltzeiten entsprechend den lokalen Erfordernissen für die WEA angeordnet werden. Die gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt nachträglicher Anpassungen von Abschaltungen wurde mit Email vom 10.10.2022 erteilt.

Naturschutzrechtliche Auflagen

Durch das geplante Vorhaben ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 10.826 m² Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ). Die naturschutzrechtlichen Auflagen 6.44 und 6.45 dienen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Sicherung naturschutzrechtlicher Anforderungen der §§ 14 ff. BNatSchG an die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und des § 30 BNatSchG zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope.

Gemäß § 14 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) i.V. mit §12 Abs. 1 Nr. 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) stellt die Errichtung der Anlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß §15 Absatz 1 des BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Außerdem ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dieser gesetzlichen Forderung wird in diesem Fall durch die Festsetzung der Einhaltung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Errichtung der WEA verursacht wird, wird in dem beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Naturschutzfachlichen Ergänzung bewertet.

Die Auflage 6.46 dient der Sicherstellung der Umsetzung der im antragsgegenständlichen LBP dargestellten Maßnahme sowie Kontrolle Ihrer Wirksamkeit.

Die unter 6.47 geforderte rechtliche Sicherung der Flächen folgt aus § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG. Dieser Zweck ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in die Abt. II des Grundbuches zugunsten des Landkreises Rostock (untere Naturschutzbehörde) zu sichern.

Luftfahrtrechtliche Auflagen

Die Auflagen 6.49 bis 6.66 begründen sich:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG
- aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV 10231 vom 15.06.2021
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO)

und dienen der Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen. Sie dienen zudem der Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis in den militärischen Tiefflugarten.

Die Auflage 6.56 erweitert vor dem Hintergrund des § 46 Abs. 2 LBauO M-V die Forderungen der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen aufgrund der bauordnungsrechtlich erforderlichen Verpflichtung zur Nutzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Die entsprechenden Unterlagen zur BNK sind durch die Luftfahrtbehörde zu prüfen und einer Zustimmung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang können nachträgliche Auflagen zur BNK erfolgen.

Die gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG erforderliche Zustimmung des Antragsstellers zum Auflagenvorbehalt nachträglicher luftfahrtrechtlicher Auflagen, die die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung betreffen, wurde mit E-Mail vom 10.10.2022 erteilt.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen 6.67 bis 6.69 stellen sicher, dass schädliche Bodenveränderungen und Einschränkungen der Bodenfunktionen gemäß § 2 Absatz 2 BBodSchG im Bereich der durch Errichtung und Betrieb der WEA dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen nicht auftreten werden bzw. nach Stilllegung der Anlage vollständig wiederhergestellt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, erhoben werden.

im Auftrag

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht der Genehmigungsunterlagen

Anlage 2 – (A) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

(B) Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV

Anlage 3 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis Nr.: Az 02996-21-63200 vom 02.06.2021

Anlage 4 – Antragsunterlagen gesichtet und gestempelt

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z.B. Naturschutzgenehmigung, Baugenehmigung) sind gem. § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.
2. Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind beim Betreiber der WEA aufzubewahren.
3. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektren:

Oktavspektren Enercon E-160 EP5 E3:

Oktavmittenfrequenz	Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel Mode 0 s	dB(A)	84,8	90,6	95,1	99,9	101,9	101,5	95,8	(79,0)
Schallleistungspegel Mode NR VIII s	dB(A)	76,4	82,6	88,8	92,2	93,2	91,1	83,9	(64,8)

Auf die Oktavpegel (= Schallleistungspegel in einem definierten Frequenzbereich) ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gemäß Ziffer 3e) der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ des LAI¹ aufzuschlagen.

4. Stromkabel außerhalb der WEA sowie Wege, die nicht Nebenanlage der WEA sind, sind nicht Bestandteil der BImSchG-Genehmigung. Gegebenenfalls bedarf es für deren Bau und Verlegung anderer behördlicher Genehmigungen (Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung).
5. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
6. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage oder der Nebenanlagen ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
7. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes die Absicht des Betreibers anzuzeigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
8. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet,

¹ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand: 30.06.2016

- eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.
- Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

Mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- eine Anlage ohne Genehmigung betreibt,
- eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt (§ 327 StGB).

Ferner handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.
- Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

9. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
10. Bei den Bauvorhaben handelt es sich um „Sonderbauten“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2. LBauO M-V.
11. Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass Ver- und Entsorgungsleitungen durch das Bauvorhaben nicht zerstört oder überbaut werden.
12. Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen der BaustellV einzuhalten bzw. umzusetzen.
13. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Tel.: 03843/755-63302; E-Mail: t@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/58879-111) zur Verfügung.

14. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle für die Planung des Bauvorhabens und für die Bauausführung tätig, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 der BaustellV wahrnimmt. Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang

I der BaustellV zu übermitteln. (§§ 2, 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV))

15. Durch den Baustellenkoordinator ist eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben. (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
16. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen. Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten, dass zum 01.06.2015 die geänderte Fassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten ist. Hierdurch ergeben sich z.B. auch Änderungen in den Prüfintervallen für Aufzüge, die nach Maschinenrichtlinie in Verkehr gebracht werden bzw. wurden.
17. Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der Windenergieanlage sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Maßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt vor Inbetriebnahme abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:
 - die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen,
 - die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr,
 - die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte,
 - das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.
18. Windenergieanlagen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des ProdSG entsprechen. Insbesondere wird auf die Anforderungen (CE- Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung, Betriebsanleitung, technische Dokumentation, Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen) der 9. ProdSV und des PSA-DG hingewiesen.
19. Werden Druckbehälteranlagen im Sinne § 2 Nummer 30 Buchstabe b) ProdSG in der Windenergieanlage errichtet, sind diese gemäß § 15 und § 16 der BetrSichV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfbescheinigung, ausgestellt von der ZÜS über die Prüfung der Druckbehälter vor Inbetriebnahme, ist dem LAGuS bei Abnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen.
20. Verkehrswege (auch die Zufahrten zu den Anlagen), Fluchtwege und Notausgänge müssen gemäß § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 1.8 ArbStättV ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
21. Unvermeidbare Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen nach § 18, Alleen/Baumreihen nach § 19 sowie Biotopen nach § 20 NatSchAG M-V zum Ausbau der Zuwegungen auf die notwendige Breite sind auf ein Minimum zu begrenzen. Sie sind

- mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock (UNB) anzuzeigen.
22. Die pauschalen Abschaltzeiten können modifiziert werden, wenn technisch ausgereifte (Erkennung aller geschützten Arten) und zuverlässige (Redundanz) optische Überwachungssysteme zur Automatischen Abschaltung der WEA bei Kollisionsgefahr mit Flugtieren installiert werden (z.B. Identiflight). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei Störung oder Ausfall der Überwachungsanlage die WEAs im Trudelbetrieb verbleiben oder den oben aufgeführten pauschalen Abschaltungen folgen.
 23. Die in den Gutachten erfassten Artdaten sind der UNB für eine digitale Auswertung zusätzlich als shape-Datei sowie Multibase-Datei (.mbce) zur Verfügung zu stellen.
 24. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
 25. Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
 26. Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.
 27. Entsprechend der AAB-WEA Vögel sind (Ab-)Lagerungen im Umkreis von 300m um den Mastfuß zu unterlassen. Dies schließt insbesondere auch Lagerungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung mit ein.
 28. Im Rahmen der Baumaßnahme eventuell aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen und zu Lasten der Genehmigungsinhaberin umzuverlegen bzw. wieder anzubinden.
 29. Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs. 1 WHG i.V.m. § 5 LWaG MV eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme gesondert zu beantragen.
 30. Nach § 36 WHG und § 82 LWaG MV sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird.
 31. Bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlämmungen und Erosionen des Bodens sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
 32. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktion wiederhergestellt ist. Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese nach Beendigung der Maßnahmen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.
 33. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.

34. Der Oberboden ist gemäß DIN 18915 und DIN 19731 sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen.
35. Bei nasser Witterung sind die Böden möglichst nicht zu befahren, um Gefügeschäden zu vermeiden.
36. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.
37. Die Qualität des einzubringenden Boden-/Schottermaterials für versiegelte oder teilversiegelte Flächen ist mit der Unteren Wasser- und Bodenbehörde abzustimmen.
38. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen.
39. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 BBodSchV sind zu beachten.
40. Der Flächenverbrauch für das geplante Vorhaben ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
41. Sollten für die Umsetzung des Vorhabens weitere bauliche Maßnahmen (Errichtung von Trafostationen, Kabelverlegungen, Bau von Zuwegungen) im Wald bzw. im gesetzlichen Waldabstand von 30 Metern für die Inbetriebnahme von Windkraftanlagen erforderlich sein, die nicht oder nicht ausführlich in den vorgelegten Unterlagen aufgeführt sind, dann ist die untere Forstbehörde erneut zu beteiligen.
42. Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung nur zugelassenen Entsorgungsanlagen zu übergeben.
43. Das KrWG i.V.m. der NachwV schreibt fest, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 2 Tonnen pro Jahr) Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie Register zu führen haben (§§ 49 und 50 KrWG i.V.m. §§ 2 und 23 NachwV). Die hierfür erforderliche Erzeugernummer beantragen Sie bitte bei der zuständigen Abfallbehörde (StALU MM, Tel. 0385-58867535).
44. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG ist der Abfallerzeuger auskunftspflichtig über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.
45. Die Entsorgung eventuell anfallender hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle zur Beseitigung hat auf der Basis der örtlich geltenden Abfallsatzung zu erfolgen. Die Andienungspflichten sind zu beachten.
46. Die Vorgaben der GewAbfV sind beim Errichten, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage zu beachten.
47. Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten (siehe Punkt 6.66 der Genehmigung) von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, kann dies unter Umständen zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der

Flugsicherungsorganisation (DFS) führen. Die Antragstellerin muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

48. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten Standortkoordinaten (WGS 84) und die unter 1 festgesetzten Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN:

WEA ID 1182-01 54° 00' 26,809'' Nord und 11° 43' 42,933'' Ost

Bei Änderungen der Bauhöhe, des Bautyps oder des WEA-Standortes sind die Luftfahrtbehörde, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und das Luftfahrtamt der Bundeswehr daher erneut zu beteiligen.

49. Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.
50. Gemäß Auflage 6.11 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.
51. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.
52. Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.
53. Sollte für die Errichtung der Anlagen der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:
- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
 - maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
 - ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **VIII-623-00000-2016/129-001 (24-2/737-1a)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

54. Es ist zu beachten, dass nicht alle Brückenbauwerke über die Bundesautobahnen für Transporte zu den Windeignungsgebieten genutzt werden können, da teilweise erhebliche Lastbeschränkungen bestehen.
55. Sollten durch die Anlieferung und den Transport der Anlagen Bundesfernstraßen berührt und bauliche Veränderungen erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, Abteilung Autobahn zu beantragen.
56. § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
57. Hinsichtlich des Anbringens von Werbeanlagen jeglicher Art wird auf die Verbote und Beschränkungen von § 9 FStrG und § 33 StVO hingewiesen.
58. Sofern Leitungen (Elektrokabel, Telekommunikationslinien etc.), Baustelleneinrichtung (Lagerflächen etc.) und ähnliches in einem Abstand von weniger als 100 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 verlegt bzw. angelegt werden sollen, sind diese gesondert beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn zu beantragen (§§ 8 und 9 FStrG).
59. Grenzsteine dürfen nicht überbaut oder beschädigt werden.
60. Im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommene Vegetationsflächen sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
61. Folgende Normen sind während der Baumaßnahme zu beachten: DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS LP-4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), ZTV Baumpflege und Baumsanierung.

Laut § 46 (2) LBauO M-V sind Windenergieanlagen beginnend ab dem 31. Dezember 2017 mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen, sofern nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen dies im Einzelfall ausschließen.
62. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 18 Abs.1 VwKostG M-V).

Rechtsgrundlagen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV - Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) -Teil Vögel /Teil Fledermäuse - Stand 01.08.2016, Eingeführt durch Schreiben vom 09.08.2016
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
AVV Luftfahrt	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
BauVorIVO M-V	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 der

	Verordnung vom 28.06.2016 (GVOBl. M-V 2016, 519)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383)
EEG 2021	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
Energie RP RR-LVO M-V	Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Energie RP RR-LVO M-V) vom 15. März 2021 letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V 2021 S. 277)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022

	(BGBl. I S. 700) geändert worden ist
ImmSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – Imm-SchKostVO M-V a.F.) vom 12.12.2018 (GVOBl. M-V S. 430)
ImmSchZustLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12.02.2015 (GVOBl. M-V S. 70), die zuletzt durch die Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der berichtigten Fassung vom 20.01.2016 (GVOBl. M-V S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
LuftVO	Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29.10.2015 (BGBl. I, S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist
LWaG MV	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
LwUmwuLBehV MV	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V) vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1411)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
PSA-DG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über

	persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (PSA-Durchführungsgesetz - PSA-DG) vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 473, 475), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock 2021 (RREP vom März 2021 GS M-V, Gl.-Nr.230)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Anlage 1 - Genehmigungsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil der Genehmigung:

Kapitel 1 – Antragsunterlagen

- 1.0 Antragsänderung
 - 1.0.1 Anschreiben des Antragstellers zur Antragsänderung
 - 1.0.2 Anschreiben von Enercon zur Antragsänderung (bzgl. Typenprüfung)
 - 1.0.3 Übersichtstabelle Gegenüberstellung der BImSchG-Unterlagen
- 1.1 Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG
 - 1.1.1 Antragsformular ELiA,
 - 1.1.2 Handelsregisterauszug
 - 1.1.3 Kostenübernahmeerklärung
- 1.2 Beschränkte Handlungsvollmacht
- 1.3 Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit
- 1.4 Verpflichtungserklärung zum Rückbau
- 1.5 Verpflichtungserklärung zur Installation und zum Betrieb eines BNK-Systems
- 1.6 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Kapitel 2 – Karten und Lagepläne

- 2.1 Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster (M 1:3.500)
- 2.2 Lageplan mit Abständen zur Wohnbebauung (M 1:10.000)
- 2.3 Lageplan zum Bauantrag (M 1:1.000)
- 2.4 Flurstückliste und Nachweis Flächensicherung
- 2.5 Datenblatt Flugsicherung
- 2.6 Offizielles Datenblatt für Luftfahrthindernisse

Kapitel 3 - Anlage und Betrieb

- 3.1 Technische Beschreibung der WEA E-160 EP5 E3
- 3.2 Übersichtszeichnungen WEA
- 3.3 Übersichtszeichnung Gondel
- 3.4 Technische Beschreibung Fundament E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01
- 3.5 Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 4 - Emissionen und Immissionen

- 4.1 Technisches Datenblatt – Leistungsoptimierte Schallbetriebe E-160 EP5 E3 mit TES
- 4.2 Technisches Datenblatt - Oktavbandpegel leistungsoptimierter Schallbetriebe E-160 EP5 E3 mit TES
- 4.3 Technisches Datenblatt - Betriebsmodus 0 s E-160 EP5 E3 mit TES
- 4.4 Technisches Datenblatt - Oktavbandpegel Betriebsmodus 0 E-160 EP5 E3 mit TES
- 4.5 Technische Beschreibung Schalloptimierung EP5
- 4.6 Gültigkeitserklärung zu Gutachten bzgl. geänderter Vorbelastungen
- 4.7 Schalltechnisches Gutachten (I17-SCH-2020-082-Rev.03 vom 03.11.2021), Standort Carinerland Ost
- 4.8 Schattenwurfgutachten (I17-SCHATTEN-2020-069 Rev.03 vom 03.11.2021), Standort Carinerland Ost
- 4.9 Technische Beschreibung - NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5
- 4.10 Technische Beschreibung – Farbgebung

Kapitel 6 – Anlagensicherheit

- 6.1 Technische Beschreibung zur Anlagensicherheit
 - Sicherheitseinrichtungen
 - Sensorensystem
 - Sicheres Anhalten der WEA
 - Fernüberwachung
 - Wartung

Kapitel 7 – Maßnahmen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
- 7.2 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen
- 7.3 Technische Beschreibung und Betriebsanleitung Servicelift
- 7.4 Flucht- und Rettungsplan

Kapitel 8 – Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 8.1 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
- 8.2 Ermittlung der Rückbaukosten für die WEA E-160 EP5 E3 (und Kostenschätzung des Herstellers für den Rückbau)

Kapitel 9 – Abfälle

- 9.1 Stellungnahme des Herstellers zur Abfallentsorgung
- 9.2 Technisches Datenblatt der Abfallmengen EP5

Kapitel 10 - entfällt**Kapitel 11 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 11.1 Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe der WEA E-160 EP5 E3
- 11.2 Herstellererklärung zu asbesthaltigen Stoffen

Kapitel 12 – Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 12.1 Bauantragsformulare nach LBauO M-V
 - 12.1.1 Bauantrag nach § 64 LBauO
 - 12.1.2 Baubeschreibung
 - 12.1.3 Zulassung Entwurfsverfasser
- 12.2 Herstell- und Rohbaukosten
- 12.3 Technische Beschreibung Fundament E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01
- 12.4 Standsicherheitsnachweis und Typenprüfung (nicht enthalten)
- 12.5 Baugrundgutachten (nicht enthalten)
- 12.6 Antrag auf Nachreichung von Bauvorlagen, Kostenübernahmeerklärung Statik- und Brandschutzprüfung
- 12.7 Gutachten zur Standorteignung / Turbulenzgutachten (I17-SE-2022-157 vom 16.08.2022), Standort Carinerland Ost
- 12.8 Technische Beschreibung – Brandschutz
- 12.9 Allgemeines Brandschutzkonzept für WEA E-160 EP5 E3
- 12.10 Flucht- und Rettungsplan

Kapitel 13 - Natur, Landschaft und Bodenschutz

- 13.0 Formulare
 - 13.0.1 Formular 13.1 - Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
 - 13.0.2 Formular 13.2 – Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben
 - 13.0.3 Formular 13.3 – Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen
- 13.1 Beurteilung möglicher Auswirkungen der Antragsänderung auf Umwelt und Natur vom 04.02.2022 (zusätzliches Dokument inkl. Lageplan sowie Ergänzung zur Anwendung des Kompensationserlasses Windenergie MV vom 06.10.2021)
- 13.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom 09.12.2020
- 13.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 09.12.2020 und Nachweis der Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen
- 13.4 Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit vom 09.12.2020
- 13.5 Naturschutzfachliche Ergänzungen: Erwiderungsschreiben des Vorhabenträgers (vom 16.02.2022) zur UNB-Stellungnahme vom 07.12.2021 mit naturschutzfachlichem Zusatz vom 04.02.2022
- 13.6 Visualisierungsgutachten Denkmalschutz vom 15.07.2022

Kapitel 14 – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- 14.1 Beurteilung möglicher Auswirkungen der Antragsänderung auf Umwelt und Natur vom 04.02.2022 (zusätzliches Dokument inkl. Lageplan sowie Ergänzung zur Anwendung des Kompensationserlasses Windenergie MV vom 06.10.2021)
- 14.2 Bericht zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVP-Bericht) vom 09.12.2020

Kapitel 15 - entfällt**Kapitel 16 – Anlagespezifische Antragsunterlagen**

- 16.1 Technische Spezifikation - Zuwegungen und Baustellflächen für WEA E-160 EP5 E3
- 16.2 Technische Beschreibung - Erdung und Blitzschutz
- 16.3 Technische Beschreibung - Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
- 16.4 Technische Beschreibung - Regulierung der Tages- und Nachtkennzeichnung durch Sichtweitenmessgeräte
- 16.5 Technische Beschreibung - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5
- 16.6 Technisches Datenblatt – Notstromversorgung der Befeuerung
- 16.7 Wartungsplan Enercon Windenergieanlagen
- 16.8 Technische Beschreibung – Schattenwurf- und Artenschutzsystem (Fledermausschutz)
- 16.9 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung

Anlage 2 (A)– Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1 Rechtliche Würdigung

1.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Bei der geplanten Windenergieanlage (WEA) handelt es sich um eine Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) i. V. m. Nummer 1.6.1 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach § 10 (1) i. V. m. Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung werden auf Grundlage der §§ 24 und 25 UVPG erstellt.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter bewertet.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde in den Unterpunkten zu den untersuchten Schutzgütern jeweils zusammen behandelt, wobei das Fazit bzw. die Bewertung regelmäßig im letzten Absatz zu finden ist.

1.2.1 Ausgangssituation

1.2.1.1 Untersuchungsraum

Zur Erfassung und Bewertung der vom Vorhaben ausgehenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden unterschiedliche Bereiche untersucht:

In Bezug auf die Biotopstruktur ergibt sich ein 500 m-Umfeld um den WEA-Standort, hinsichtlich des Landschaftsbildes hingegen in Abhängigkeit der Gesamthöhe der WEA ein Untersuchungsradius von rund 11 km.

1.2.1.2 Übergeordnete Planungen/planerische Vorgaben

Raumordnung und Landesplanung

Die Errichtung und der Betrieb der zwei WEA ist im vorgeschlagenen Vorranggebiet für Windenergieanlagen „Carinerland Ost (15)“ (RREP MMR Endfassung 12/2019) vorgesehen.

Bauleitplanung

Für das Vorhabengebiet existiert kein Bebauungs- oder Flächennutzungsplan, der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausweist.

1.2.2 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

Sogenannte „vernünftige Alternativen“ im Sinne des UVPG und BImSchG (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens) ergeben sich bei WEA in der Regel nicht, da die Ausgestaltung und Technologie der vorliegend zum Einsatz kommenden Serien-WEA vorgeprüft und somit nicht veränderbar ist.

Standorte, Größe und Umfang des Vorhabens ergeben sich regional aus der Kapazität und Verfügbarkeit der sich unter Anwendung WEA-relevanter Ausschluss- und Abstandskriterien ergebenden Flächenkulisse sowie innerhalb der Konzentrationsfläche durch planungs-, bau-, umwelt-, naturschutzrechtliche sowie statische und technische Vorgaben, die allesamt auch auf eine größtmögliche Reduzierung umweltrelevanter Wirkungen abzielen.

Im konkret vorliegenden Projekt ist der Standort insoweit alternativlos, als er nach der Endfassung der Fortschreibung des RREP MMR (Dezember 2019) als potenzielles Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen ist, mit der Folge, dass die Errichtung von Anlagen außerhalb unzulässig ist.

Zudem ist die Auswahl von Alternativen innerhalb des Plangebietes technisch eingeschränkt aufgrund der Vorgaben mit Blick auf Standsicherheit und Turbulenz.

1.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich

Schutzgut	Maßnahme
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	V 1 Bodenbrüter: Bauzeitenbeschränkung für Bodenbrüter V 2 Gehölzbrüter: Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit V 3 Greifvögel: Abschaltzeiten der WEA V 4 Greifvögel: Gestaltung Mastfußbereiche der WEA V 5 Fledermäuse: Wind- und zeitabhängige Abschaltzeiten
Schutzgut Fläche, Boden und Wasser	Minderung der Bodenbeeinträchtigung durch die geschotterte Ausführung der Wege und Stellflächen Minimierung Flächeninanspruchnahme einschließlich Nutzung Bestandswege

1.2.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Nach einer kurzen Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen und deren Auswirkungen einschließlich der Bewertung nachfolgend differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben.

1.2.4.1 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestandssituation

Die Errichtung der neuen WEA ist im bereits bestehenden Windpark Carinerland Ost geplant. Dieser befindet sich zwischen den Orten Krempin im Nordwesten, Neu Karin und Alt Karin im Osten, Karin im Süden und Ravensberg im Südwesten in der Gemeinde Carinerland im Landkreis Rostock (STADT LAND FLUSS, 2020b). Das Vorhabengebiet ist bereits vorbelastet durch die bestehenden WEA.

Das nähere Umfeld der geplanten WEA kennzeichnet sich durch weiträumige, intensiv genutzte Ackerflächen mit einigen Feldgehölzen, Söllen, Hecken und Baumreihen (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Schallimmissionen (Baulärm) und Staub- und Schadstoffemissionen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch den Baulärm, Staub- und Schadstoffemissionen und des erhöhten Verkehrsaufkommens wirken vor allem temporär und sind auf den Nahbereich des Vorhabengebietes begrenzt.

visuelle Störwirkungen

Während der Bauzeit ist das Landschaftsbild und damit der Naturerlebniswert und die Erholungsnutzung eingeschränkt aufgrund der Baustelleneinrichtungen und -flächen.

anlagebedingte Auswirkungen

visuelle Störwirkungen

Der Naturerlebniswert und die Erholungsnutzung werden beeinträchtigt, die vorhandenen WEA wirken dabei jedoch stark vorbelastend.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen entstehen im vorliegenden Fall hauptsächlich durch Getriebe, Generator (mechanisch) sowie durch die Rotorbewegungen der WEA. Diese verursachen Schallimmissionen und visuelle Störungen (Schattenwurf).

Schallimmissionen

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen.

Das schalltechnische Gutachten der I17-Wind GmbH Co. KG liegt mit den Antragsunterlagen vor. Im UVP-Bericht kommt der Gutachter zu dem Ergebnis: "Zusammenfassend sind von der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten" (I17-Wind, 2020).

Infraschallimmissionen

WEA erzeugen, wie viele andere technische Anlagen, Geräusche in einem breiten Frequenzspektrum. Das Spektrum weist auch tieffrequente Geräusche und Infraschall im Sinne von TA Lärm auf. An den Immissionsorten wird die Wahrnehmungsschwelle des Menschen durch die WEA bei weitem nicht erreicht. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Schattenwurf

Der Schatten eines sich drehenden Rotors einer WEA verursacht hinter der Anlage starke Lichtwechsel, welche für den Menschen unangenehm und störend sind. Als Schattenwurf bezeichnet man das schnelle Wechseln zwischen Sonnenschein und Schatten, welcher durch die Drehung der Rotorblätter bei WEA entsteht.

Als Richtwerte für eine zumutbare Belastung durch Schattenwurf an einem sensiblen Standort (z.B. Wohnbebauung) werden in der einschlägigen Literatur 30 Stunden astronomisch maximal möglicher Schattenwurf pro Jahr angesehen. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Das Schattenwurfgutachten zeigt, dass die Grenzwerte teilweise überschritten werden, sodass ein Schattenwurfabschaltmodul eingesetzt werden sollte (I17-Wind, 2020). "Auf Grundlage dessen sind eine umweltunverträgliche Schall- und Schattenimmissionen des Vorhabens auszuschließen" (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Lichtimmissionen

Grundsätzlich sind optische Beeinträchtigungen durch die Tages- und Nachtkennzeichnung möglich. Sonnen-Reflektion an den Rotorblättern (Disco-Effekt) können durch die Verwendung von nicht reflektierenden Anstrichen ausgeschlossen werden (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Eisabwurf

Bei bestimmten Wetterlagen besteht die Möglichkeit von Eisabwurf (STADT LAND FLUSS, 2020d).

1.2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandssituation (Pflanzen, Biotoptypen)

In einem Radius von 500 m um die geplante WEA nehmen Ackerflächen den größten Anteil ein (STADT LAND FLUSS, 2020d). Mehrere kleinere, strukturgebende Lebensraumelemente in Form von Kleingewässern, Gebüsch- und Strauchgruppen, Baumreihen und Heckenabschnitten wurden festgestellt (STADT LAND FLUSS, 2020b). Darunter befinden sich auch mehrere geschützte Biotope.

Direkt um die geplanten Standorte der WEA befindet sich Acker (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen von geschützten Pflanzen, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum eingeschränkt ist, aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Schutzgebiete

Internationale oder nationale Schutzgebiete überlagern sich nicht mit dem Vorhabenbereich (STADT LAND FLUSS, 2020b). In der weiteren Umgebung des geplanten Vorhabens liegen mehrere internationale und nationale Schutzgebiete.

Folgende internationale Schutzgebiete liegen in dem 10 km-Radius um das geplante Vorhaben:

Tab. 1: Internationale Schutzgebiete im Untersuchungsraum (STADT LAND FLUSS, 2020c)

Name des Schutzgebietes	Entfernung und Lage zur nächstgelegenen WEA
FFH-Gebiet DE 1936-301 „Westbrügger Holz“	ca. 2.850 m nördlich
FFH-Gebiet DE 2036-302 „Kleingewässerlandschaft bei Kirch Mulsow“	ca. 2.420 m südlich
FFH-Gebiet DE 1936-302 „Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin“	ca. 3.450 m östlich
SPA DE 2036-401 „Kariner Land“	ca. 1.600 m östlich
SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“	ca. 7.400 m westlich

Für diese FFH-Gebiete und die EU-Vogelschutzgebiete wurde jeweils eine Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (STADT LAND FLUSS, 2020c). Diese ergab, „dass das Vorhaben nicht zur erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen, d.h. deren Zielarten und für deren Schutz maßgeblichen Gebietsbestandteile, führen wird.“ (STADT LAND FLUSS, 2020c, S.49).

Folgende nationale Schutzgebiete liegen in dem 5 km – Radius um das geplante Vorhaben:

Tab. 2: Nationale Schutzgebiete im Untersuchungsraum (STADT LAND FLUSS, 2020d und GAIA MV)

Name des Schutzgebietes	Entfernung und Lage zur nächstgelegenen WEA
Landschaftsschutzgebiet L 78 „Hellbachtal“	ca. 5.000 m nordwestlich
Naturschutzgebiet N 125 „Entenmoor Moitin“	ca. 4.200 m südlich
Flächennaturdenkmal FND DBR 3 „Krügers Bruch“	ca. 2.600 m nordöstlich
Flächennaturdenkmal FND DBR 4 „Ringelsche Wiesen“	ca. 2.600 m nordwestlich
Flächennaturdenkmal FND DBR 5 „Harmsche Wiesen“	ca. 2.500 m nordwestlich
Flächennaturdenkmal FND DBR 6 „Stadtkoppel“	ca. 4.100 m westlich
Flächennaturdenkmal FND DBR 7 „Kuhberg“	ca. 3.000 m nordwestlich
Flächennaturdenkmal FND DBR 16 „Damsberg“	ca. 2.700 m südöstlich
Flächennaturdenkmal FND DBR 17 „Redbruch“	ca. 1.150 m nordöstlich

Eine Betroffenheit der nationalen Schutzgebiete ist entfernungs- und vorbelastungsbedingt nicht zu erwarten (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Fauna

Für die Avifauna wurden systematische Erfassungen durchgeführt, für die anderen Artgruppen wurde eine mögliche Betroffenheit auf Grundlage von Potenzialeinschätzungen und sonstigen verfügbaren Quellen geprüft (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Für Säugetiere gibt es in dem Umfeld des Vorhabens keine Nachweise, keine geeigneten Habitate oder die Vorkommen liegen ausreichend entfernt, sodass diese nicht vom Vorhaben beeinflusst werden (STADT LAND FLUSS, 2020a). Auch für Reptilien, Rundmäuler und Fische,

Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Fledermäuse

„Eine aktuelle, standortbezogene und auswertbare Untersuchung für das Gebiet Carinerland Ost steht nicht zur Verfügung und ist nach AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse auch nicht zwingend erforderlich.“ (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Avifauna

Kartierungen der Zug- und Rastvogelaktivitäten fanden von September bis Dezember 2016 und von Oktober 2019 bis April 2020 in dem 2 km-Radius um das Eignungsgebiet Carinerland West (N1) bzw. selektive in dem 2 km-Radius um den neu geplanten WEA-Standort in Carinerland Ost statt (STADT LAND FLUSS, 2020a).

2016 bis 2019 erfolgten jährlich Horstsuchen bzw. Besatzkontrollen sowohl im Bestandswindpark Carinerland Ost als auch Carinerland West. Zwischen April bis Juli 2020 fand eine erneute Horstsuche im 2.000 m-Radius um das Vorhaben sowie eine Besatzkontrolle der gefundenen Horste statt (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Brutvogelkartierungen im 500 m-Radius um den neuen WEA-Standort fanden im März bis Juli 2020 statt (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Kartierungen von Kranichbrutplätzen erfolgten ebenfalls 2020 im 500 m-Umfeld (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Für die Rohrweihe erfolgten Begehungen im 1.000 m-Umfeld (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Als Ergänzung der Brutvogelkartierung und Horsterfassung erfolgte im Februar 2020 eine Datenabfrage beim LUNG MV zu bekannten Großvogelvorkommen außerhalb des Untersuchungsradius von 2.000 m (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Bei den Kartierungen der Zug- und Rastvögel 2016 sowie 2019/2020 wurden Gänse, Kiebitze, Kraniche, Goldregenpfeifer, Schwäne, Möwen und andere Kleinvögel festgestellt (STADT LAND FLUSS, 2020a). Das Untersuchungsgebiet wurde aber nicht überdurchschnittlich genutzt/frequentierte. Ansammlungen mit bedeutsamen Vogelkonzentrationen der „Klasse a bedeutsamer Vogelkonzentrationen“ konnten nicht nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtlich betroffen sein könnten folgende Brutvögel: Baumfalke, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Graumammer, Kranich, Mäusebussard, Rauchschnalbe, Rotmilan, Waldwasserläufer und Wiesenpieper (STADT LAND FLUSS, 2020a). Davon sind Baumfalke, Kranich, Rohrweihe und Rotmilan TAK-relevante Brutvögel. Der Horst der Baumfalken ist > 2 km entfernt von dem Vorhaben und auch für den Kranich wurde im 500 m-Umfeld der geplanten WEA kein Brutplatz festgestellt. Ein Rohrweihenbrutplatz befindet sich in > 1,5 km Entfernung. Der Rotmilan wurde während der vergangenen Kartierungen in > 2 km Entfernung vom beantragten WEA-Standort zuletzt in 2018 nachgewiesen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Folgende Nahrungsgäste und Überflieger könnten artenschutzrechtlich betroffen sein: Kranich, Graureiher, Rauchschnalbe, Kiebitze, Goldregenpfeifer, Gänse, Mäusebussard, Rohrweihe und Seeadler (STADT LAND FLUSS, 2020a). Davon sind Graureiher, Rohrweihe, Mäusebussard und Seeadler TAK-relevante Brutvögel. Die Nachweise liegen jedoch außerhalb von TAK-relevanten Ausschlussbereichen. Die Brutplätze des Seeadlers sind > 6 km und 5,5 km entfernt, sodass die Horste in ausreichender Entfernung zum Vorhaben liegen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Amphibien

Systematische Erfassungen wurden für die Amphibien nicht durchgeführt, aber auf Grundlage von Meldedaten werden folgende Arten in dem Untersuchungsgebiet erwartet: Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Kammmolch, Rotbauchunke, Springfrosch, und Kleiner Teichfrosch (STADT LAND FLUSS, 2020a). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien wird ausgeschlossen, da vor Ort keine Hinweise auf ein etwaiges Amphibienvorkommen erbracht wurden (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Biotope

Bauzeitlich beanspruchte Flächen, das heißt der geplante WEA-Standort und dessen Erschließung, liegen ausschließlich auf dem Biotoptyp Acker (STADT LAND FLUSS, 2020d). Besonders wertvolle und gesetzlich geschützte Biotope werden dabei nicht beansprucht (STADT LAND FLUSS, 2020d). Die „während des Baubetriebs temporär befestigten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entsiegelt und der landwirtschaftlichen Weiternutzung zugeführt“ (STADT LAND FLUSS, 2022d).

In dem 100 m Umkreis der geplanten WEA liegen keine geschützten Biotope. Diese werden zwar nicht überbaut oder in ihrer Gestalt verändert, aber aufgrund der Nähe wird dies landesmethodisch als mittelbare Beeinträchtigung gewertet (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Fledermäuse

Da durch das Vorhaben nur Ackerflächen in Anspruch genommen werden, sind keine baubedingten Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten. In geeignete Habitate für Fledermäuse wird nicht eingegriffen und außerhalb von Gebäuden, Gehölzstrukturen und Wäldern sind Fledermäuse generell unempfindlich gegenüber Störungen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Avifauna

Brutvögel können baubedingt durch die Baufeldfreimachung sowie die Rodung von Heckengehölzen und die Fällung von Bäumen und die damit einhergehende mögliche Nestzerstörung beeinträchtigt werden.

Während der Bauphase können Wintergäste, Zug-, Rast- und Brutvögel gestört werden durch mehr Fahrzeuge und Menschen im Vorhabenbereich und der daraus einhergehenden Scheuchwirkung oder Licht- und Schallemissionen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Amphibien

Im Umfeld des Vorhabens werden keine Amphibienlebensräume vom WEA-Standort selbst oder von der geplanten Zuwegung beansprucht. Eine Beeinträchtigung amphibieneigneter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

anlagebedingte Auswirkungen

Biotope

Durch die Kranstellfläche der WEA werden insgesamt 6311 m² teilversiegelt (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Die in sehr geringem Umfang entstehende Vollversiegelung für die Fundamente betrifft ausschließlich Ackerflächen. Durch das Fundament der WEA werden 707 m² vollversiegelt (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Gesetzlich geschützte Biotopie werden dabei weder überbaut noch in ihrer Gestalt verändert (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Fledermäuse

Da durch das Vorhaben nur Ackerflächen in Anspruch genommen werden, sind keine anlagebedingten Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten. In geeignete Habitate für Fledermäuse wird nicht eingegriffen und außerhalb von Gebäuden, Gehölzstrukturen und Wäldern sind Fledermäuse generell unempfindlich gegenüber Störungen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Avifauna

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Avifauna sind nicht zu erwarten.

Amphibien

Die potenziellen Lebensräume von Amphibien bleiben durch das Vorhaben unberührt, sodass keine anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

betriebsbedingte Auswirkungen

Biotopie

In dem 100 m Umkreis der geplanten WEA liegen keine geschützten Biotopie. Diese werden zwar nicht überbaut oder in ihrer Gestalt verändert, aber aufgrund der Nähe wird dies landesmethodisch als mittelbare Beeinträchtigung gewertet (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Fledermäuse

Die geplanten WEA liegen weniger als 250 m entfernt von Gehölzstrukturen oder Kleingewässern. Daher befindet sich der geplante Standort nicht in potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen. Fledermäuse können durch den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden und ein arten- und aktivitätsspezifisches Kollisionsrisiko besteht, welches jedoch durch eine pauschale Abschalteneinrichtung vermieden werden kann (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Avifauna

Betriebsbedingt können grundsätzlich Brut-, Rast- und Zugvögel vor allem durch die bewegten Rotoren der WEA gestört werden und die Gefahr der Individuenverluste durch Kollisionen mit den bewegten Rotoren der WEA besteht (STADT LAND FLUSS, 2020a). Für einige Arten kann es zu Vergrämungseffekten kommen durch die visuellen Störungen, sodass Brut-, Rast- und Nahrungsplätze verlassen werden können. Beispielsweise meiden Kiebitze es zu landen oder zu rasten in Bereichen im 200 bis 400 m-Umkreis von WEA. Ebenso werden teilweise Meideabstände bis zu 100 m für fliegende Gänse beobachtet (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Amphibien

Die potenziellen Lebensräume von Amphibien bleiben durch das Vorhaben unberührt, sodass keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Für die übrigen Artgruppen zeigen die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen keine Relevanz.

Anforderungen an den europäischen Artenschutz

Durch das Vorhaben gibt es keine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Artgruppen Säugetiere, Reptilien, Rundmäuler und Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie die geschützten Pflanzenarten des Anhang IV FFH-Richtlinie (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben für die Artgruppen Fledermäuse und Avifauna vermieden werden.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass auch individuenbezogen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf geschützte Arten erfolgen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG -Verletzung oder Tötung von Tieren

Fledermäuse

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse würde durch die WEA entstehen. Dieser Verbotstatbestand kann durch die wind- und zeitabhängigen Abschaltzeiten (Vermeidungsmaßnahme 6 für Fledermäuse) vermieden werden. Die WEA muss vom 01.07. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag < 2mm/h abgeschaltet werden. Optional kann die pauschale Abschaltzeit durch eine differenzierte aktivitätsbedingte Abschaltung ersetzt werden. (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Avifauna

Adulte Tiere werden während der Bauphase nicht getötet, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten (STADT LAND FLUSS, 2020a). Dies gilt aber nicht für die Entwicklungsformen der Art (hier Gelege und Jungtiere), sodass es für diese der Vermeidung des vorhabenbezogenen Tötens bedarf. Durch die Bauzeitenbeschränkung für Bodenbrüter (Vermeidungsmaßnahme 1) kann eine Anlage von Nestern im Baubereich vermieden und somit der Eintritt des Tötungsverbot abgewendet werden.

Falls entgegen der aktuellen Planungen Rodungen von Gehölzen notwendig sein sollten, können die Nester, Gelege und Jungtiere gefährdet sein. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahme 2 ausgeschlossen: Gehölzrodung und Baufeldfreimachung dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit stattfinden (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel, insbesondere für Rotmilane, zu vermeiden, sind die Vermeidungsmaßnahmen 4 (Abschaltzeiten der WEA) und 5 (Gestaltung Mastfußbereiche der WEA) notwendig. Die Rotoren müssen bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung sowie 3 Tage danach abgeschaltet werden. Zusätzlich müssen die Mastfußbereiche für Greifvögel unattraktiv gestaltet werden.

Für die weiteren planungsrelevanten Arten ist keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Tötung zu erwarten (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Amphibien

Im Umfeld des Vorhabens werden keine Amphibienlebensräume vom WEA-Standort selbst oder von der geplanten Zuwegung beansprucht. Eine Beeinträchtigung amphibieneigneter

Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ein erhöhtes Tötungsrisiko ist somit ausgeschlossen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Verletzung oder Tötung von Tieren für die Artgruppen Fledermäuse und Avifauna vermieden werden. Eine Betroffenheit weiterer Artgruppen konnte ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - erhebliche Störungen

Fledermäuse

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind auszuschließen, da keine entsprechenden Habitate gestört werden und Fledermäuse eine grundsätzliche Stör-Unempfindlichkeit außerhalb von Gebäuden, Gehölzstrukturen und Wäldern aufweisen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Avifauna

Baubedingte Störungen können kurzfristig auftreten. Für die planungsrelevanten Arten ist aber mit keiner erheblichen Störung durch das Vorhaben zu rechnen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Amphibien

Es ist mit keinen erheblichen Störungen für Amphibien zu rechnen, da keine Gewässerbiotope vom Vorhaben betroffen sind (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Das artenschutzrechtliche Verbot der erheblichen Störung wird nicht ausgelöst für die Artgruppen Fledermäuse, Avifauna und Amphibien sowie weiterer Artgruppen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG - Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Fledermäuse

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sind auszuschließen, da keine entsprechenden Habitate beeinträchtigt werden (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Avifauna

Eine Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist durch die Bauzeitenbeschränkung für Bodenbrüter (Vermeidungsmaßnahme 1) vermeidbar (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Falls entgegen der aktuellen Planungen Rodungen von Gehölzen notwendig sein sollten, könnten Nester von Gehölzbrütern zerstört werden. Dies wird durch die Vermeidungsmaßnahme 2 für Gehölzbrüter ausgeschlossen: Gehölzrodung und Baufeldfreimachung dürfen nur außerhalb der Vegetationszeit stattfinden (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Für die weiteren planungsrelevanten Arten ist keine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Amphibien

Da keine Gewässer oder Überwinterungshabitate für Amphibien durch das Vorhaben beansprucht werden, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien ausgeschlossen (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Durch die Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Artgruppen Fledermäuse und Avifauna vermieden werden. Eine Betroffenheit weiterer Artgruppen konnte ausgeschlossen werden.

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Bei der Realisierung des Vorhabens verbleiben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen bzw. Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild hinsichtlich seiner Wirkung auf die Schutzgüter Boden und Biotope. Daher ist ein schutzgutbezogener Kompensationsbedarf erforderlich (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Durch die Flächeninanspruchnahme durch das beantragte Vorhaben kommt es zu einem Verlust von Ackerflächen. Die Voll- und Teilversiegelung der Ackerflächen durch die Errichtung der Zuwegung, der Kranstellflächen und der Fundamente wird zusammen mit der Funktionsbeeinträchtigung über das multifunktionale Biotopwertverfahren kompensiert (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Unmittelbare Beeinträchtigungen entstehen nur für den Biotoptyp Acker. Für die gesetzlich geschützten Biotope und Biotoptypen ab der Wertstufe 3 wird die mittelbare Wirkung auf Biotope berechnet. Etwaige, derzeit nicht erkennbare mittelbare Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA führen wegen fehlender Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit nicht zu einem Verbot im Sinne von § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V (STADT LAND FLUSS, 2020b). "Auf Grundlage dessen ist keine Beantragung einer Ausnahme notwendig." (STADT LAND FLUSS, 2020b, S.28).

"Durch den geplanten Eingriff mit der Errichtung der Zuwegung, der Kranstellflächen, der Fundamente und der Funktionsbeeinträchtigung ergibt sich ein multifunktionaler Kompensationsbedarf von 8634 m² EFÄ" (STADT LAND FLUSS, 2020b, S. 28).

1.2.4.3 Schutzgut Fläche und Boden

Bestandssituation

Das Vorhaben befindet sich am Rand der weichseleiszeitlichen Pommerschen Hauptrandlage. "Lehmiges Substrat herrscht vor, infolgedessen und aufgrund des Reliefs bilden sich am Standort teilweise vergleyte Parabraunerden. Meist wassergefüllte Ackerhohlformen zeugen vom lokalen Abtauen großer Toteisblöcke, wenngleich nur die nacheiszeitlich in Senkenlage entstandenen Hohlformen als Sölle zu bezeichnen sind. Vom Vorhaben sind ackerbaulich genutzte, d.h. anthropogen stark veränderte Kulturböden betroffen, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden." (STADT LAND FLUSS, 2020d, S. 75)

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Potenziell sind Schadstoffeinträge durch Treib- und Schmierstoffaustritt von Baumaschinen im Havariefall möglich, die jedoch mittels geeigneter Schutzvorkehrungen zu vermeiden sind. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

Durch baubedingte Flächeninanspruchnahme können temporäre Versiegelungen des Bodens entstehen. Allerdings werden die während des Baubetriebes temporär befestigten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entsiegelt und der landwirtschaftlichen Weiternutzung zugeführt. (STADT LAND FLUSS; 2022d)

anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Voll- und Teilversiegelung des Bodens durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen, die ausschließlich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen stattfindet. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

“Für die geplante WEA ergeben sich 707 m² Vollversiegelung für das Fundament, 6.311 m² dauerhafte Teilversiegelung für die Kranstell- und Wegflächen.” (STADT LAND FLUSS, 2020d, S. 11)

Die entstehende Neuversiegelung findet auf intensiv genutzten Ackerflächen statt. Das führt zu einem dauerhaften Teilverlust der Bodenfunktionen auf bislang unverbautem Kulturboden und stellt somit einen Eingriff dar, der kompensiert werden muss. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

betriebsbedingte Auswirkungen

Potenziell sind Schadstoffeinträge durch wartungsbedingte Havarien möglich, welche jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen vermieden werden.

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Der aus der Voll- und Teilversiegelung des Bodens resultierende Kompensationsbedarf wird nach den “Hinweisen zur Eingriffsregelung in M-V” ermittelt und erfolgt über das multifunktionelle Biotopwertverfahren. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

Durch den geplanten Eingriff und der daraus folgenden Funktionsbeeinträchtigung durch Errichtung der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen ergibt sich ein Gesamtkompensationsbedarf von 8634 m² Eingriffsflächenäquivalent EFÄ (STADT LAND FLUSS, 2022).

1.2.4.4 Schutzgut Wasser

Bestandssituation

Oberflächenwasser

Im Vorhabenbereich befinden sich mehrere Sölle. Für vorhandene Gewässer ist weder eine Überbauung noch Querung geplant. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

Grundwasser

Die Geschütztheit des Grundwassers im Vorhabenbereich ist aufgrund der Mächtigkeit der bindigen Deckschichten mit mehr als 10 m hoch. Die WEA befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Krempin (Schutzzone III – Grundwasser) (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Potenziell sind Schadstoffeinträge durch Treib- und Schmierstoffaustritt von Baumaschinen im Havariefall möglich, die jedoch mittels geeigneter Schutzvorkehrungen zu vermeiden sind. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

Bei Errichtung der Fundamente können bei einer eventuell notwendigen Wasserhaltung temporäre Absenktrichter im Grundwasser entstehen, die sich nach Abschluss der Fundamentarbeiten wieder vollständig zurückbilden. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Voll- und Teilversiegelung des Bodens und somit Verringerung der Grundwasserneubildung durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen, die ausschließlich auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen stattfindet. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

Zur Verminderung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser wird zur Erweiterung der vorhandenen Erschließungswege und Montagefläche keine Vollversiegelung vorgenommen. Außerdem werden vorhandene Zuwegungen genutzt. (STADT LAND FLUSS, 2020b)

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen sind lokal begrenzt und stellen bei Einhaltung aller Maßnahmen keine erheblich nachteiligen und demnach kompensationspflichtigen Auswirkungen dar. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

betriebsbedingte Auswirkungen

Potenziell sind Schadstoffeinträge durch wartungsbedingte Havarien möglich, welche jedoch durch geeignete Schutzvorkehrungen vermieden werden. "Bei einer etwaigen Havarie während des WEA-Betriebes verbleiben die Öle in der baulichen Anlage in hierfür vorgesehenen Auffangsystemen, deren Kapazität selbst vollständige Verluste abdeckt." (STADT LAND FLUSS, 2020d, S. 81)

1.2.4.5 Schutzgut Klima/Luft

Bestandssituation

Das Vorhabengebiet liegt im Übergang von maritimem zu kontinentalem Klima und befindet sich in einem Kaltluftentstehungsgebiet (Ackerflächen).

Maßgebliche gewerblich-industrielle Emissionsquellen sind nicht vorhanden. Allerdings befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes die Bundesstraße B 105, die das Lokalklima durch verkehrsbedingte Emissionen vorbelastet.

Auswirkungsprognose

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es räumlich und zeitlich begrenzt zu erhöhten Emissionen durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie dem damit zusammenhängenden Transport von Bauteilen und Ausrüstungen. Durch das Vorhaben werden im Bereich der Versiegelungen kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas hervorgerufen.

Die klimatischen Funktionen der Flächen im Bereich des Vorhabens gehen durch die Anlagen und nicht verloren, da die Freiflächen erhalten bleiben und die Anlagen nicht geeignet sind, Luftbahnen zu verbauen.

In verschiedene Studien zur Auswirkung von Windkraftträdern auf das Schutzgut Klima/Luft wurde festgestellt, dass sogenannte Wirbelschleppen einen Einfluss auf das Mikroklima in der näheren Umgebung, speziell unter diesen Anlagen, haben. Aufgrund der Verwirbelungen kommt es zu einer Durchmischung der Luftschichten und somit einem Anstieg der Lufttemperatur und der absoluten Luftfeuchtigkeit während der Nacht. Ebenso wurde eine erhöhte Variabilität der Luft-, Oberflächen- und Bodentemperatur beobachtet. (Deutscher Bundestag, 2019)

Durch den Entzug von Energie aus der Umgebungsluft nehmen im Windschatten der Anlagen die Windgeschwindigkeiten ab, was theoretisch zu einem nachlassenden Kühleffekt in höheren Luftschichten führen kann.

betriebsbedingte Auswirkungen

„Der Betrieb der WEA ist schadstoffemissionsfrei. Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher ausgeschlossen, so dass auf eine nähere Erläuterung klimatischer Belange am Standort verzichtet wird.“ (STADT LAND FLUSS, 2020d, S. 82)

Grundsätzlich sind im Havariefall kurzzeitige Auswirkungen nicht vollständig auszuschließen, insbesondere, wenn dabei Schadstoffe freigesetzt werden (wassergefährdende Stoffe oder Brandgase).

1.2.4.6 Schutzgut Landschaft

Bestandssituation

Der WEA-Standort ist im vorhandenen Windpark Carinerland Ost geplant.

Im Windpark Carinerland Ost sind bereits 8 WEA vorhanden, im Windpark Carinerland West 16 WEA und im etwa 3 km entfernten Windpark Kirch Mulsow weitere 8 WEA (STADT LAND FLUSS, 2020d).

„Die Bündelung von WEA wirkt grundsätzlich positiv im Hinblick auf die Schonung bislang unbelasteter Landschaftsbereiche“ (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Im Vorhabengebiet gibt es bereits eine technogene Vorbelastung. Das Gebiet wird durch die geplanten WEA weiter anthropogen überformt, sodass die geplante WEA eine Zusatzbelastung darstellt (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Im direkten Umfeld des Vorhabens befindet sich eine „intensiv bewirtschaftete, mit Strukturelementen gering bis mäßig ausgestattete offene Feldflur“ (STADT LAND FLUSS, 2020d). Diesem Landschaftsbildraum wurde die Wertstufe 1 (gering bis mittel) zugeordnet. Im

Westen des Wirkradius wurde dem Landschaftsbildraum die Wertstufe 4 (sehr hoch) zugeordnet. Im Osten des Wirkradius wurde der Landschaftsbildraum mit der Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch) bewertet (STADT LAND FLUSS, 2022).

Auswirkungsprognose

baubedingte Auswirkungen

Durch die Baustelleneinrichtungen und –fahrzeuge können temporär stoffliche Emissionen, insbesondere Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Dadurch wird das Landschaftsbild und die naturnahe Erholung beeinträchtigt. Diese Auswirkungen sind jedoch lediglich auf den Nahbereich und die Bauzeit beschränkt.

anlagebedingte Auswirkungen

WEA beeinträchtigen optisch durch die dominante und weitgreifende Raumwirkung das Landschaftsbild grundsätzlich erheblich. Das Ausmaß der Erheblichkeit bemisst sich an der Wertigkeit bzw. den Vorbelastungen des Schutzgutes.

Durch die Flächenversiegelung für die Zuwegung, Kranstellflächen und Fundamente erfolgt eine Habitatveränderung, wodurch das Landschaftsbild im Nahbereich beeinträchtigt wird. Die technogene Überprägung des Landschaftsbildes hat neben der Nahwirkung aber auch eine Fernwirkung. Das Vorhabengebiet ist jedoch bereits vorbelastet durch den bestehenden Windpark.

betriebsbedingte Auswirkungen

Vor allem in dem Nahbereich des Vorhabens haben Rotorbewegungen und damit verbundene Geräusche, Lichtsignale in der Dunkelheit und periodischer Schattenwurf insbesondere bei hohem Sonnenstand nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Die von der geplanten WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wirken erheblich und sind damit als Regeleingriff in Natur und Landschaft im naturschutzrechtlichen Sinne erheblich und kompensationspflichtig (STADT LAND FLUSS, 2020b).

Für die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nach Einführung des Kompensationserlasses Windenergie MV vom 6.10.2021 eine Ersatzzahlung vorgesehen. Dies ersetzt die bisher angewandte Methodik „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ mit Stand vom 22.05.06 (LUNG 2006) (STADT LAND FLUSS, 2022).

Die Höhe der Ersatzzahlung wird auf Grundlage der Wertstufe der betroffenen Landschaft und der Anlagenhöhe ermittelt. Der Bemessungskreis hinsichtlich des Landschaftsbildes wird als das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe um die Anlage festgelegt. In dem Bemessungskreis befinden sich Landschaftsbildräume mit den Wertstufen 1 (gering bis mittel) bis Wertstufe 4 (sehr hoch). Anhand der örtlichen Gegebenheiten wird für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festgesetzt. Für das Vorhaben wird der unterste Wert der Wertespanne verwendet, aufgrund der Lage in einem bereits bestehenden Windpark. „Der abschließende Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe wird anhand der Flächenanteile der vorhandenen Wertstufen an der Gesamtfläche des Bemessungskreises festgesetzt. Der festgesetzte Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe wird mit der Anlagenhöhe multipliziert“ (STADT LAND FLUSS, 2022, S.5).

Für die neu geplante WEA ergibt sich ein Ersatzzahlungsbedarf in Höhe von 78.251 Euro (STADT LAND FLUSS, 2022, S. 5).

1.2.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestandssituation

Das Vorhaben befindet sich in einer landwirtschaftlich stark geprägten Kulturlandschaft. Historische Kulturlandschaften von besonderem Wert sowie Bodendenkmale werden nicht beansprucht. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

“Innerhalb des 1 bis 3 km-Umfelds des Vorhabens befinden sich Baudenkmale in den Orten Krempin, Alt Karin, Neu Karin, Moitin und Ravensberg. Es handelt sich hierbei um eine Kirche, eine Schmiede, Gutsarbeiterkaten, Ställe, einen Pfarrhof u.ä.” (STADT LAND FLUSS, 2020d, S. 83)

Auswirkungsprognose

bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Bau der Anlagen (Fundamente) können noch unentdeckte Bodendenkmale zerstört werden. Eine Sichtbeeinträchtigung auf die ortsbildprägenden Baudenkmale liegt nicht bzw. nur in sehr geringfügigem Maße vor.

Die Betroffenheit in Form von Bau- und Bodendenkmalen ist nicht gegeben. Die betreffenden Baudenkmale werden optisch durch umliegende Gebäude und / oder Gehölze gut abgeschirmt bzw. liegen bei ihrer Betrachtung nicht zusammen mit den geplanten Windenergieanlagen in einer Sichtachse.” (STADT LAND FLUSS, 2020d, S. 101)

1.2.4.8 Wechselwirkungen

Mit dem Verlust von Vegetation durch Überplanung von Ackerflächen und Versiegelung gehen Lebensraumfunktionen verloren. Auf den überbauten Flächen können sich keine Biotope mehr entwickeln. Da diese aber zum großen Teil intensiv ackerbaulich genutzt werden, ist der Biotopwertverlust nur als geringfügig einzustufen. Auch langfristig ist nicht mit einer extensiven Nutzung und einer daraus resultierenden Veränderung der erfolgten Einschätzung zu rechnen.

Der Vegetationsverlust ausschließlich von Ackerflächen bedingt eine zu vernachlässigende Verschlechterung der Brutvogelhabitate und des Nahrungsangebotes im Vorhabengebiet. In diesem Zusammenhang sind keine großflächigen und nachhaltigen Wechselwirkungen zu erwarten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würden.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Schutzgut Menschen, insbesondere unter dem Aspekt der naturbezogenen Erholungsnutzung. Landschaftsästhetisch wertvolle Räume sind gegenüber dem Eingriff als sensibel einzustufen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Vorbelastung des Gebietes wird die Erholungseignung aber nur als gering bewertet. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt daher nicht zu einer sich verstärkenden Wechselwirkung auf die Erholungseignung der Landschaft.

Literaturverzeichnis

DEUTSCHER BUNDESTAG, FACHBEREICH W8: UMWELT, NATURSCHUTZ, REAKTORSICHERHEIT, BILDUNG UND FORSCHUNG. (30.01.2019).

Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen,
<https://www.bundestag.de/resource/blob/627700/d2062d540c0e87120ce20046681c8622/WVD-8-139-18-pdf-data.pdf> abgerufen 15.06.2021.

I17-WIND GMBH & Co. KG (2020)

Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Carinerland Ost Bericht Nr.: I17-SCH-2020-082 Rev.03

LUNG M-V (2006):

Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen.

STADT LAND FLUSS (2020A):

Ergänzung Windpark Carinerland Ost - 1 WEA Krempin - Landkreis Rostock, Fachbeitrag Artenschutz.

STADT LAND FLUSS (2020B):

Ergänzung Windpark Carinerland Ost - 1 WEA Krempin - Landkreis Rostock, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

STADT LAND FLUSS (2020c):

Ergänzung Windpark Carinerland Ost - 1 WEA Krempin - Landkreis Rostock, Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit.

STADT LAND FLUSS (2020D):

Ergänzung Windpark Carinerland Ost - 1 WEA Krempin - Landkreis Rostock, UVP-Bericht.

STADT LAND FLUSS (2022):

Ergänzung Windpark Carinerland Ost - 1 WEA Krempin - Landkreis Rostock, Naturschutzfachlicher Zusatz.

Anlage 2 (B)– Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

gem. § 20 Abs. 1 b der 9.BImSchV

StALU MM 51e Az. 571-1.6.2VG-234	23.09.2022
WEA Carinerland Ost III „Errichtung und Betrieb einer WEA am Standort Carinerland Ost (15)“ Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.1 Anlage 1 zum UVPG	

Nachfolgend wird die „Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der „Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 20 Abs. 1a 9. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.1 Anlage 1 zum UVPG (Anlage 2(A)), der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Beide Dokumente sind als konstruktive Einheit und nicht losgelöst voneinander zu betrachten.

Für die Darstellungen der allgemeinen Angaben zum Standort und zum Vorhaben, zur Kurzbeschreibung, zur genehmigungsrechtlichen Einordnung, zum Verfahrensablauf sowie zu Belangen des Baurechtes und der Raumordnung sowie zu den potentiellen, vorhabenbedingten, umweltrelevanten Wirkfaktoren wird auf das o.g. Dokument und die Begründung zum Genehmigungsbescheid verwiesen.

1. Bewertung der Belange konkurrierender Nutzungen**1.1 Belange der Landwirtschaft**

Hinsichtlich der Belange der Landwirtschaft ist Folgendes festzustellen. Im Rahmen der Flächensicherung für das Vorhaben werden Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen durch Flächenentzug mit den Nutzern im Vorfeld geklärt und ggf. ausgeglichen. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind diese als gering zu bewerten.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen ggf. vorhandener Drainagesysteme ist der Träger des Vorhabens verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen zu gewährleisten oder ggf. wiederherzustellen, falls solche bei den Baumaßnahmen vorgefunden werden.

Es gibt keine Belege dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Windparks wie gelegentlich behauptet, zu dauerhaft erheblich verringerten Niederschlägen führen, die zu Nachteilen für die Landwirte führen könnten, die die Flächen nutzen, die im behaupteten „Niederschlagsschatten“ liegen. Das gilt umso mehr, da es sich vorliegend um eine Vielzahl von Anlagen im Bestand handelt, zu denen eine einzelne Anlage hinzutritt. Der so erweiterte Windpark kann nicht zu den genannten Auswirkungen führen.

Zusammenfassend lautet daher die Bewertung, dass der unvermeidliche Flächenentzug im Vorfeld ausgeglichen wird und eine dauerhafte Beeinträchtigung der verbleibenden Flächen in der Umgebung des neuen Anlagenstandortes, die eine landwirtschaftliche Nutzung erheblich einschränkt, nicht zu besorgen ist.

1.2 Belange des Luftverkehrs

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom 25.01.2022 unter Auflagen, die des BAIUDBw mit Schreiben vom 19.01.2022, erteilt.

Das Risiko einer Kollision von Flugzeugen mit Windenergieanlagen wird allgemein als sehr gering eingestuft.

Die Bekanntmachung als Luftfahrthindernis i. V. m. der Tages- und Nachtkennzeichnung hat sich bewährt.

Die Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) nach Stand der Technik führt zu keiner Erhöhung des Risikos für den Flugbetrieb.

Da die Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie zur Kennzeichnung von Krananlagen mit mehr als 100 m Höhe, sowie die Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung als Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen werden, sind keine erblichen nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf den Luftverkehr abzuleiten.

1.3 Belange des Tourismus

Eine vorrangige Entwicklung des Tourismus im engeren Untersuchungsraum kann nicht aus den naturräumlichen Voraussetzungen, der tatsächlichen touristischen Inanspruchnahme und vor allem aus den Festsetzungen im Landesraumentwicklungsprogramm und dem Raumentwicklungsprogramm Region Rostock abgeleitet werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Tourismus durch den Windpark einschließlich der beantragten Anlage können ausgeschlossen werden.

2. Schutzgutbezogene Bewertung

2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben werden bisher intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht. Die erforderlichen, dauerhaft befestigten Flächen werden größtenteils mit versickerungsfähigen Material angelegt, lediglich das Fundament stellt eine Vollversiegelung dar.

Biotop

Der beanspruchte Lebensraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Vergleichbare Habitate befinden sich großflächig im Umfeld der geplanten Anlage. Mittelbare Beeinträchtigungen der höherwertigen Gehölzbiotop wurden nicht identifiziert.

Für diese WEA ergibt sich für die Kompensation des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung von 78.251 €. Der multifunktionale Kompensationsbedarf wurde mit 8.634 m² KFÄ ermittelt. Mit der im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahme „Kompensation WEA Krempin Ausbau Bolland“, die ein Gesamtkompensationsflächenäquivalent von 10.826 m² KFÄ generiert, wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff vollständig kompensiert. Der rein rechnerische Überschuss von 2.192m² KFÄ dient als Puffer bezüglich abweichender Wegbreiten o.ä. Eine Beanspruchung von Ökokonten ist nicht notwendig (STADT LAND FLUSS, 2022).

Schutzgebiete

Die Vorhabenflächen befinden sich außerhalb von internationalen und nationalen Schutzgebieten. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten im Umfeld des Vorhabens ist nicht zu erwarten (STADT LAND FLUSS, 2020c).

Fledermäuse

Durch den Bau des Vorhabens werden Fledermäuse nicht erheblich beeinträchtigt. Aber betriebsbedingt besteht für Fledermäuse ein Kollisionsrisiko an den geplanten WEA. Dieses kann vermieden werden durch pauschale Abschaltzeiten (Vermeidungsmaßnahme 6), sodass kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse ausgelöst wird (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Avifauna

Die Baufeldfreimachung darf zum Schutz der Bodenbrüter nicht vom 01.03. bis zum 31.07. stattfinden (Vermeidungsmaßnahme 1) (STADT LAND FLUSS, 2020a). Die aktuelle Planung sieht keine Gehölzrodungen vor. Falls trotzdem Gehölzrodungen notwendig wären, würde die Vermeidungsmaßnahme 2 angewendet werden, sodass keine Gehölze gerodet, beseitigt oder beschnitten werden dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. Dadurch werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vermieden.

Während des Baus des Vorhabens werden temporär Flächen beansprucht für die Zuwegung, Kranstellflächen und das Baufeld. Dadurch gehen Lebensraum und Brutreviere verloren. Da voraussichtlich nur Ackerflächen betroffen sind und ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist dies keine erhebliche Beeinträchtigung für die lokalen Populationen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 werden daher nicht ausgelöst.

Ein erhebliches Kollisionsrisiko besteht für den Rotmilan. Um ein Tötungsrisiko zu vermeiden, werden daher die Vermeidungsmaßnahmen 4 und 5 durchgeführt, sodass die Rotoren abgeschaltet werden bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung sowie 3 Tage danach und die Mastfußbereiche unattraktiv gestaltet werden (STADT LAND FLUSS, 2020a). Ein Bedarf zur Anlage für Lenkungsflächen für den Rotmilan besteht nicht, da der Rotmilan 2018 zuletzt im Untersuchungsgebiet brütete und das Brutrevier als aufgegeben gilt und der Schutz der Fortpflanzungsstätte daher erlischt. Daher wird keine Lenkungsfläche eingerichtet, da die Vermeidungsmaßnahmen 4 und 5 aus gutachterlicher Sicht erheblich wirksamer sind. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird damit ausgeschlossen.

Die Kartierungen der Zug- und Rastvögel zeigen, dass das Untersuchungsgebiet nicht überdurchschnittlich frequentiert wurde von Zug- und Rastvögeln (STADT LAND FLUSS, 2020a). Für Rastvögel ist die Vorhabenfläche und der ggf. eine Meidung auslösende Wirkbereich der Anlage von untergeordneter Bedeutung. Der geplante Anlagenstandort ist umgeben von Bestandsanlagen, die entsprechende Wirkungen bereits entfalten. Im weiteren Umfeld des Windparks befinden sich Rastgebiete, die jedoch nicht beansprucht oder beeinflusst werden durch das Vorhaben. Dem Vorhabengebiet wird nur eine untergeordnete Bedeutung für Zug- und Rastvögel zugeordnet.

Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 ausgelöst.

Amphibien

Baubedingt können Individuen der Amphibien eine erhöhte Tötungsgefahr haben. Da keine Gewässerbiotope vom Vorhaben betroffen sind, ist mit keinen erheblichen Störungen für Amphibien zu rechnen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann somit ausgeschlossen werden, sodass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (STADT LAND FLUSS, 2020a).

Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Demzufolge werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Fläche

Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist ein vergleichsweise geringer Flächenverbrauch notwendig. Die für den Bau nur temporär beanspruchten Flächen werden nach der Errichtung der Anlagen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Auf Grundlage der in [1] erfolgten Darstellungen werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich bewertet.

2.2 Fläche und Boden

Mit dem Nachweis zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (notwendigen Vorkehrungen/Maßnahmen gegen etwaige ausgehende Gefahren für den Boden) ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Stoffe in die Umwelt gelangen könnten sehr gering. (STADT LAND FLUSS, 2020d)

Der Boden wird baubedingt für die Herstellung der Zufahrtswege und der Kranstellfläche nur im unbedingt erforderlichen Umfang beeinträchtigt (luft- und wasserdurchlässige Bauweise mit Teilversiegelung, Nutzung bzw. Erweiterung vorhandener Zuwegungen). Infolge einer langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die natürlichen Bodenfunktionen am Standort sowohl beeinträchtigt als auch nur noch bedingt gegeben. Infolge des Baus der WEA und deren Zuwegung gehen diese Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion in einem verhältnismäßig geringen Umfang vollständig verloren.

Durch die Wiederherstellung der Bodenfunktion auf den temporär genutzten Bauflächen verbleiben unter Beachtung der Bedingungen zum Bodenschutz und den gültigen Normen und Vorschriften nach Bauende keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf den baubedingt in Anspruch genommenen Flächen.

Durch den anlagebedingten Bodeneingriff der geplanten WEA ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 8.634 m² KFÄ (STADT LAND FLUSS, 2022).

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stehen dem Vorhaben keine Gründe entgegen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich nachteilig bewertet. Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten.

2.3 Wasser

Unmittelbar anlagenbezogene Tatbestände, die Erlaubnisse oder Bewilligungen gem. § 8 WHG bedingen, bestehen nicht.

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und durch die Tatsache, dass Niederschlagswasser auf angrenzenden Flächen versickern kann, sind die Auswirkungen infolge der Versiegelung durch Fundamente, Arbeitsflächen und Zuwegungen lokal begrenzt. Somit sind die Umweltauswirkungen bezüglich der Grundwasserneubildung als nicht erheblich zu bewerten. Unter Einhaltung wasserschützender Maßnahmen bei der Baudurchführung und während des Betriebes sind durch die WEA und deren Zuwegung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgüter Wasser zu erwarten.

Eine erhebliche Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes durch Errichtung, den Betrieb und die Wartung der geplanten WEA kann ausgeschlossen werden (STADT LAND FLUSS, 2020d, S. 81).

Mit dem Nachweis zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (notwendigen Vorkehrungen/Maßnahmen gegen etwaige ausgehende Gefahren für das Wasser) ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Stoffe in die Umwelt gelangen könnten sehr gering. Außerdem werden durch ausgereifte Techniken etwaige Havarien durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden.“ (STADT LAND FLUSS, 2020d)

Das Vorhaben verursacht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

2.4 Luft und Klima

Luft

Luftschadstoffemissionen/-immissionen sind im Wesentlichen nur während der Bauphase zu erwarten sind. Sie resultieren aus den Bauaktivitäten am Vorhabenstandort sowie dem damit zusammenhängenden Transport von Bauteilen und Ausrüstungen zur jeweiligen Baustelle. Es wird vorausgesetzt, dass die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen die geltenden Vorschriften hinsichtlich von Schadstoffemissionen erfüllen. Die während der Bauphase durch Maschineneinsatz vor Ort entstehenden zusätzlichen Luftschadstoffemissionen sind darüber hinaus räumlich begrenzt, von kurzer Dauer und geringer Intensität. Demnach werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft in der Bauphase gering sein.

Relevante anlagen- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen in der Nachbarschaft werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen. Geringfügige Wirkungen gehen vom anlagenbedingten Verkehr durch Wartung und Instandsetzung aus.

Grundsätzlich sind für den Fall von Havarien kurzzeitige Auswirkungen nicht auszuschließen, insbesondere, wenn dabei Schadstoffe freigesetzt werden (wassergefährdende Stoffe oder im Extremfall Brandgase). Die anlagenbedingt freisetzbaren Mengen werden in einem solchen Fall lediglich zu lokalen Wirkungen führen. Unter Berücksichtigung der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses, der vorhandenen Möglichkeiten zur Risikominimierung durch zustandsbasierte Instandsetzung und „condition monitoring“ sowie der räumlichen Begrenzung der Einwirkung wird das bestehende Restrisiko über den Luftpfad als nicht erheblich nachteilig beurteilt.

Klima

Es ist festzustellen, dass die aus den Effekten der Nachlaufströmungen resultierenden Auswirkungen lokal (Umfeld der WEA und näheres Umfeld des Windparks), in keinem Fall großräumig, nachweisbar sein werden. Sie werden für die Zeit des Anlagenbetriebes dauerhaft sein, aber mit geringer Intensität wirken. Insgesamt ergeben sich damit geringe Auswirkungen.

Die aus dem Betrieb des Windparks abzuleitende CO₂-Einsparung kann als lokale Verbesserung bewertet werden, die sich in kumulativ mit vergleichbaren Anlagen und weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz großräumig positiv auswirken kann.

Weitere Auswirkungen auf das Klima sind nicht abzuleiten.

Insgesamt werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft im Untersuchungsraum als unerheblich bewertet werden. Gleiches gilt für das Schutzgut Klima, denn vom geplanten Vorhaben gehen keine messbaren, das Klima verändernden Wirkungen aus.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage kann bezogen auf die Schutzgüter Luft und Klima umweltverträglich erfolgen.

2.5 Landschaft

Die baubedingten Auswirkungen werden nicht als erheblich nachteilig im Sinne des UVPG bewertet, da diese zeitlich und räumlich beschränkt sind.

Die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als erheblich nachteilig zu bewerten. Das Gebiet ist allerdings vorbelastet durch die im Windpark bereits bestehenden WEA. Im Nahbereich ist eine intensiv bewirtschaftete, mit Strukturelementen gering bis mäßig ausgestattete offene Feldflur prägend (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Die betriebsbedingten Auswirkungen werden als nachrangig eingestuft, da diese ebenfalls nur den Nahbereich beeinträchtigen.

Aufgrund der Anlagenhöhe ergibt sich in der Praxis keine Möglichkeit, die landschaftliche Beeinträchtigung mit Maßnahmen wirkungsvoll zu vermindern oder zu vermeiden (STADT LAND FLUSS, 2020d). Daher ist zur Kompensation dieser Beeinträchtigung des Landschaftsbilds eine Ersatzzahlung notwendig.

Darüber hinaus sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

2.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale im Umfeld des Vorhabens werden infolge von Sichtverschattung bzw. Sichtverstellung nicht beeinträchtigt." (STADT LAND FLUSS, 2020d)

Aufgrund des Sachverhalts, dass die geplante Anlage innerhalb eines Bestandwindparks errichtet werden soll, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf Baudenkmäler ausgeschlossen werden.

Während der Erdarbeiten entdeckte Funde (Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen) sind unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. (STADT LAND FLUSS, 2020d) Eine fachgerechte Dokumentation und ggf. Bergung sind durch die denkmalschutzrechtliche Auflage sichergestellt.

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung der bei unbekanntem Funden einzuleitenden Denkmalschutzmaßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

2.7 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Betroffenheit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kann aus einer Vielzahl von potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens entstehen.

Es ist festzustellen, dass von dem beantragten Vorhaben über die unterschiedlichen Wirkpfade (Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft) keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Die Bauzeit ist zeitlich begrenzt und beschränkt sich mit Ausnahme der Anlieferung der Anlagensegmente auf die Tageszeit, sodass Störungen in der sensibleren Nachtzeit weitgehend vermieden werden können.

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ist auszuschließen, da lediglich Flächen genutzt werden, die außerhalb des Wohnumfelds liegen.

Die Wohn- und Erholungsnutzung kann sowohl durch Lärm- als auch durch Staub- und Schadstoffemissionen baubedingt zeitweise eingeschränkt werden. Allerdings werden die Beeinträchtigungen der lokalen Erholungsnutzung als gering eingeschätzt.

Ebenso sind zeitlich begrenzte Behinderungen des Verkehrs während des Baus möglich.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Naturerlebniswertes und der Erholungsnutzung durch die zusätzliche WEA werden nicht als erheblich eingestuft, da keine Flächeninanspruchnahme von Siedlungsgebieten oder siedlungsnahem Freiraum erfolgt.

Der von WEA erzeugte Infraschall liegt außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Menschen und stellt somit keine schädliche Umwelteinwirkung dar (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Die vorliegend beantragte Kennzeichnung als Luftfahrthindernis entspricht den fachrechtlichen Anforderungen und ist hinsichtlich optischer Emissionen optimiert, so dass das Minimierungsgebot im Hinblick auf die Immissionen eingehalten wird.

Unter Umsetzung der Nebenbestimmungen im Bescheid mit Berücksichtigung einer Abschaltautomatik zur Reduzierung der Beschattungsdauer sind erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Schattenwurf nicht zu besorgen.

Gleiches gilt auch unter dem Gesichtspunkt der „optisch bedrängenden Wirkung“. Eine optisch bedrängende Wirkung kann in der Regel dann ausgeschlossen werden, wenn der Abstand zur Wohnbebauung mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlagen beträgt. Bei einer Gesamthöhe von 179,00 m über Grund ist ein diesbezüglicher Mindestabstand von > 537,0 m zu Siedlungsbereichen sicher eingehalten. Geschlossene Wohnbebauungen befinden sich in ca. 1.100 m Entfernung, Einzelhausbebauungen in mind. 858 m Entfernung.

Optische Beeinträchtigungen werden durch technische Maßnahmen vermieden. Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorblattbeschichtung vermindert (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Entspricht das akustische Verhalten der Anlage dem prognostizierten Zustand, was Voraussetzung für den Regelbetrieb ist, gehen davon keine relevanten zusätzlichen Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diesem Wirkungspfad ausgeschlossen sind.

Der von WEA erzeugte Infraschall liegt außerhalb des Wahrnehmungsbereichs des Menschen und stellt somit keine schädliche Umwelteinwirkung dar (STADT LAND FLUSS, 2020d).

Durch den Einsatz von Schutzmaßnahmen wird den mit dem Betrieb der WEA verbundenen sonstigen Risiken wie Eisabwurf, Blitzschlag, Bränden, Abwurf von Rotorblättern oder Teilen davon begegnet. Eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Eisabwurf kann verhindert werden. Aufgrund der vorhandenen zertifizierten Systeme zur Eiserkennung kann der Betrieb bei potenziell gefährlichem Eisansatz ausgeschlossen werden. „Auf Grundlage dessen ist eine Gefährdung des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit auszuschließen“ (STADT LAND FLUSS, 2020d, S.64).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit den antragsgemäß genehmigten technischen Vorkehrungen gegen die genannten Risiken hinreichend Vorsorge gegen Gefährdungen der Nachbarschaft durch die genannten Ereignisse erreicht wird.

Hinreichende Vorsorge schließt allerdings nicht aus, dass es zu keinem Zeitpunkt des Betriebes der Anlage zu Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb kommen kann oder darf. Das verbleibende Restrisiko entspricht grundsätzlich dem bestehenden Risiko bei der Errichtung und dem Betrieb technischer Anlagen bzw. die Nachbarschaft ist keinem Risiko ausgesetzt, welches über das allgemeine, mit der Nutzung von Technik verbundene und damit sozialadäquat von jedermann hinzunehmende Risiko hinausgeht.

Zusammenfassend können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Menschen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden, sowie auf die menschlichen Nutzungsansprüche aufgrund der zeitlichen und/oder räumlichen Beschränkung nachteiliger Auswirkungen bzw. der im Allgemeinen tolerierbaren Veränderungen und Beeinträchtigungen sowie der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit von umweltrelevanten Schäden bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb insgesamt als nicht erheblich nachteilig und das Vorhaben damit als umweltverträglich beurteilt werden.

2.8 Wechselwirkungen

Die vorstehenden Kapitel zu den Schutzgütern orientieren sich schutzgutbezogen an den jeweiligen entscheidungserheblichen fachrechtlichen Bewertungsmaßstäben.

Die Auswirkungen, die sich durch die Wechselwirkungen ergeben könnten, sind in gebotennem Umfang in den Antragsunterlagen und vorliegend bei den jeweiligen Schutzgütern, bei denen die Wirkung zu Bedeutung gelangen kann, beschrieben und bewertet.

Mit Planunterlagen wird nachvollziehbar der Nachweis geführt, dass das beantragte Vorhaben die fachrechtlichen Anforderungen erfüllen wird. Dieser Sachverhalt wird durch einschlägige Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Durch Schutzvorkehrungen wird dafür Sorge getragen, dass Wechselwirkungen aufgrund von Einträgen wassergefährdender Stoffe über den Boden in das Grundwasser nicht eintreten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch vorhabenbedingt ausgelöste Wechselwirkungen nicht zu besorgen sind.

3. Bewertung der Belange des Artenschutzes

Fledermäuse nutzen das Gebiet zur Jagd, Quartiere wurden nicht nachgewiesen. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind für Fledermäuse pauschale Abschaltzeiten zu Zeiten erhöhter Aktivität erforderlich.

Für die Brutvögel der offenen Feldflur ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Für diese Arten ist ein Ausweichen bei der Brutplatzwahl in umliegende, geeignete Bereiche gegeben.

Die Brutplätze kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvögel und für diese Fortpflanzungsstätten wichtige Nahrungsflächen befinden sich in größerer Entfernung zum Vorhaben, so dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Ein Bedarf zur Anlage für Lenkungsflächen für den Rotmilan besteht nicht, da der Rotmilan 2018 zuletzt im Untersuchungsgebiet brütete und das Brutrevier als aufgegeben gilt und der Schutz der Fortpflanzungsstätte daher erlischt. Daher wird keine Lenkungsfläche eingerichtet, da die Vermeidungsmaßnahmen Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen und unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche aus gutachterlicher Sicht erheblich wirksamer sind. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird damit ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL ist nicht belegt.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG gewährleistet.

4. Bewertung der Belange der Eingriffsregelung

Unter Anwendung der HzE 2018 ergibt sich der dargestellte Kompensationsbedarf. Für die Landschaftsbildbeeinträchtigung wird der Kompensationserlass 2021 (Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe) vom 06.10.2021 angewendet.

Der Kompensationsflächenbedarf beträgt für die WEA 8.634 m² Flächenäquivalente. Der Eingriff kann durch die Pflanzung von Feldhecken südseitig des Grabenabschnittes nördlich des Ausbaus Bolland kompensiert werden. Die Nutzung eines Ökokontos ist nicht erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen realisiert werden, ist eine vollständige Bewältigung der Eingriffsfolgen des Projektes gegeben.

5. Bewertung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Es ist festzustellen, dass mit den geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wesentliche Bewertungsgrundlagen vorgelegt wurden, die im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu berücksichtigen waren. Die genannten Maßnahmen sind somit integrativer Bestandteil des Bewertungsgefüges und wurden in den jeweiligen Sachkapiteln mitberücksichtigt.

6. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen, der dazu eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und der Auswertung ergänzender Quellen, wurden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen zusammenfassend dargestellt und vorliegend begründet bewertet.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, umweltverträglich erfolgen können.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben ist sowie die Einhaltung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

Anlage 3 – Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Landkreis Rostock
Der Landrat
 Kreisordnungsamt
 Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock – August-Bebel-Straße 3 – 18209 Bad Doberan

WIND-projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG
 Seestraße 71a
 18211 Börgerende

Außenstelle Bad Doberan
 Unser Zeichen: 02996-21-63200
 Name
 Telefon: 03843 755-32305
 Telefax.: 03843/755-11852
 E-Mail: info@lkros.de
 Zimmer: 23-Haus 11
 Datum: 02.06.2021

Vorhaben: Stellungnahme zum BlmSch-Verfahren
 Vorhaben: "WEA Carinerland Ost III" StALUMM - 571-1.6.2VG-234
 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Vestas V150-5.6 MW, Nennleistung 5,6 MW, Nabenhöhe 105,0 m

Bauort: Krempin, ~

Lage: Gemarkung Krempin, Flur 1, Flurstück 28/2

Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Prüf- und Überwachungsauftrag vom: 20.05.2021

Gemäß § 19, Abs. 1 Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 66, Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgender Prüfbericht:

1. Vorhaben

Stellungnahme zum BlmSch-Verfahren
 Vorhaben: "WEA Carinerland Ost III" StALUMM - 571-1.6.2VG-234
 Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Vestas V150-5.6 MW, Nennleistung 5,6 MW, Nabenhöhe 105,0 m

2. Grundstück

Krempin, ~

3. Bauherr

WIND-projekt GmbH & Co. 36. Betriebs-KG
 Seestraße 71a
 18211 Börgerende

3.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Frau Dipl.-Ing. :

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen

Brandschutznachweise Typ ENERCON e-160 EP5 E2 vom 14.05.2021

Hauptsitz Güstrow
 Am Wall 3 - 5
 18273 Güstrow
 Telefon: 03843 755-0
 Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
 August-Bebel-Straße 3
 18209 Bad Doberan
 Telefon: 03843 755-0
 Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
 Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
 13:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
 13:30 - 17:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
 Ostseesparkasse Rostock
 BIC: NOLADE21ROS
 IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
 Internet: www.landkreis-rostock.de
 E-Mail: info@lkros.de

5. Abweichungs- (§ 67 LBauO M-V) bzw. Erleichterungsanträge (§ 51 LBauO M-V)

bezüglich des Brandschutzes wurden keine Abweichungs- oder Erleichterungsanträge gestellt.

6. Prüfhinweise/Erläuterungen

Der Brandschutznachweis entspricht im Umfang und in seiner Vollständigkeit den Anforderungen und ist neben dem im Prüfbericht aufgezeigten Auflagen und Forderungen Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Der Brandschutznachweis ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Prüfaufgaben:

1. Die Wasserentnahmestelle darf max. 300 m vom zu schützenden Objekt entfernt sein. Es müssen Löschwasserentnahmestellen mit mindestens je 96 m³/h für 2 Stunden zu Verfügung stehen. Regenrückhaltebecken bzw. andere offene Gewässer, Behältnisse bzw. Zisternen, die als Löschwasserreserven für die Feuerwehr genutzt werden sollen, müssen über befestigte Aufstellflächen für die Feuerwehr (10 t Achsenlast) verfügen und mit einem Saugschacht oder einem Ansaugstutzen versehen werden (winterfest) § 51 Nr. 7 LBauO M-V).

Auf Grund der großen Bauhöhe der Windenergieanlagen ist ein Löschen der Anlage durch die Feuerwehr in den meisten Fällen ausgeschlossen. Aber Funkenflug und herabfallende, brennende Teile können insbesondere in den Sommermonaten zu einem Flächenbrand führen, da diese Anlagen in den meisten Fällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Aus diesem Grund wird ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden angesetzt.

Da Eignungsgebiete für Windenergieanlagen meistens außerhalb der Wohnbebauung liegen, sind somit oftmals die Entfernungen von 300 m zu den Löschwasserentnahmestellen nicht einzuhalten. Dann ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis im Feuerwehreinsatzfall nutzbar sind. Die Löschwasserentnahmestelle sind herzurichten (Feuerwehrezufahr- und Aufstellfläche, Saugschacht bzw. -rohr, etc.) und entsprechend zu kennzeichnen.

2. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und dem Landkreis Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Alle Besonderheiten, insbesondere die der Entfernung (z.B. Langewege-strecke Löschwasser über 300m) nutzbarer Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind im Feuerwehrplan zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung des Feuerwehrplanes ist es ratsam den Wehrführer der zuständigen Feuerwehr mit einzubeziehen (Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten). Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung wird direkt an den Ersteller herausgegeben. Nachfragen können an Herrn Kurths (03843/ 755-32302) gerichtet werden. Befinden sich in dem Eignungsgebiet mehrere Windenergieanlagen, so sind diese in einem Feuerwehrplan zusammenzufassen!
3. Zur Planung der Anlage von Blitz- und Überspannungsschutz ist eine Risikobewertung vorzunehmen oder es ist die höchste Gefährdung.
4. Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend sind folgende Anlagen durch Sachverständige und Sächkundige zu prüfen:
 - Sicherheitsbeleuchtung und Einzelleuchten
 - Blitzschutzanlage
 - Handfeuerlöschgeräte
5. Die Fernwartung hat im Falle einer Branddetektion die Leitstelle des Landkreises Rostock (Tel.: 112 oder von außerhalb des Landkreises Rostock 038203/62428, 038203/62505, 03820362169) über den Brand zu informieren. Eine direkte Brandbekämpfung ist mit der zuständigen Feuerwehr

- durchzuführen. Bei einer Brandbekämpfung in der Trafostation müssen alle Trafos der Leitstelle des Landkreises Rostock als spannungsfrei gemeldet werden.
Die Serviceleitstelle für die Anlagen des Windparks ist in das Alarmierungssystem des Landkreises Rostock einzuweisen. Ansprechpartner ist die Leitstelle Landkreis Rostock.
6. Der Bauleiter hat die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung zu überwachen und zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Termin der Nutzungsfreigabe des Objektes vorzulegen. Verfügt der eingesetzte Bauleiter auf dem Teilbereich Brandschutz nicht über die erforderliche Sachkunde, ist für das Bauvorhaben ein Fachbauleiter Brandschutz heranzuziehen.
 7. Es ist unbedingt erforderlich eine Objektbegehung mit der zuständigen Feuerwehr **vor Nutzungsaufnahme** vorzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen Ortswehrführer der Feuerwehr sind Begehungen und Übungen vor Ort mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Objektes in bestimmten Zeitabständen durchzuführen.
 8. Der prüfende Ingenieur ist durch die Untere Bauaufsicht des Landkreises Rostock auch mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Dazu hat der Bauherr den prüfenden Ingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die übertragene Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung **mindestens zur abschließenden Fertigstellung** zu ermöglichen.

Die im Brandschutznachweis eingezeichneten brandschutzrelevanten Bauteile und Einrichtungen z.B. Brandschutztüren, Wände, Decken, Abschottungen, natürliche NRA- Anlagen, maschinelle MRA- Anlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie Löschanlagen sind in den Ausführungszeichnungen in ihrer Gesamtheit zu übertragen.

Der Fachbauleiter überwacht die Einhaltung der im Brandschutznachweis geforderten Maßnahmen in den Bauphasen am Objekt. Der Fachbauleiter muss nachweisliche Fähigkeiten auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzen (z.B. Brandschutzplaner, Brandschutzingenieur, zugelassener Brandschutzprüfer o. Sachverständiger) Qualifikation nach LBauO M-V § 66 (2).

Brandschutz-Dokumentation:

Für alle brandschutzrelevanten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen sind die erforderlichen Zulassungen und Übereinstimmungsnachweise (Zertifikate) vorzulegen sowie der korrekte Einbau durch Errichtererklärung, soweit erforderlich mit Dokumentation (Prüfnachweisen), zu belegen.

Für das Objekt wird eine Prüfung der Ausführung aller brandschutzrelevanten Maßnahmen vor Nutzungsfreigabe durchgeführt.

Für diese Endabnahme ist durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz eine Brandschutz-Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentation muss eine Übersicht über die Bauprodukte und Bauarten (Verwendbarkeitsnachweise, Hersteller, Errichtererklärung, Übereinstimmungserklärungen, etc.), sowie über die Technische Anlagen nach Anlagenprüfverordnung (Hersteller, Errichter, Abnahmen, etc.) enthalten. Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine (Fach-)Bauleitererklärung abzugeben.

Die Brandschutz-Dokumentation ist dem Kreisordnungsamt/ Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

Eine rechtzeitige Terminabstimmung ist erforderlich.

Für zusätzliche Teil- und Zwischenabnahmen ist eine gesonderte Abstimmung zu führen.

Hinweise:

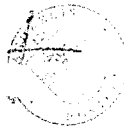
Die Anlagen zur Branderkennung, Alarmierung sowie die zur natürlichen (NRA)- und maschinellen (MRA) Entrauchung vorgesehenen Anlagen bzw. Einrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Löschanlagen, Wandhydranten, Kennzeichnung und Zertifikate sind gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Baurecht (Anlagenprüfverordnung-AnlPrüfVO) vom 20. März 2001 (GVBl.

Seite: 4

02.06.2021
02996-21-63200

M-V S.77), BGR 133, DIN VDE 0185, DIN 18232 sowie anderen zutreffenden Verordnungen und Technischen Richtlinien vor der Inbetriebnahme der Betriebsstätte und dann wiederkehrend alle drei Jahre durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen zu prüfen (Prüfbericht). Diese Hinweise gelten nur für die Baugenehmigung eines Objektes bzw. einer Einrichtung oder technischen Anlage (Sonderbau), in denen o.g. Anlagen oder Bauteile verbaut oder zur Anwendung gebracht wurden.

Im Auftrag —

ROBERT LECHNER
SB Vorbeugender Brandschutz